Werner Fiedler.

Breslau.

1931.

Bereicherungsansprüche bei mangelhafter Anweisung auf Schuld nach bürgerlichem Recht

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Werner Fiedler
Gerichtsreferendar

Buchdruckerei Paul Mohr, Grünberg i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Prof. Dr. Süß

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Literatur-Verzeichnis

Achilles-Greiff, Kommentar zum B. G. B. 1926

Bayer, Voraussetzungen des Bereicherungsanspruches. Heidelberger Diss. 1907

Brand, Handelsgesetzbuch. Berlin 1911. Verlag Häring

Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. 7. Aufl. Verlag J. Fischer — Jena 1921.

Crome, System des bürgerlichen Rechts. II. 1902

Dernburg, Bürgerliches Recht. 3. Aufl. Halle 1906.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. II. 1910

Ebbecke, Gestaltung des Bereicherungsanspruches. Im „Recht" — 16. Jahrgang. 1912 Nr. 24

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 9. Aufl. Berlin 1903

Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Band, 2. Abtlg. — Marburg 1928

v. Gierke, Deutsches Privatrecht. III. Bd. — München — Leipzig 1917

Grünhut, Wechselrecht. II. — Leipzig 1897

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. — 1899
Anspruch und Klagerecht. Verlag G. Fischer — Jena 1900

Jacobi, Die Wertpapiere. 1. Aufl. 1900.

Jung, Der Bereicherungsanspruch des bürgerlichen Rechts (s. Berichtigung S. 11 unten) Verlag von Dunker & Humboldt. — Leipzig 1913

Kiefersauer, Das Recht des Kontokurrents. — Würzburg 1912.

Krückmann, Rechtsatlas, 4. Aufl. 1910.

Lehmann, Handelsrecht. 2. Aufl. — Leipzig 1912.

Lent, Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurse. — Leipzig 1907

Löwenfeld, Die Anweisung im Gesetz und Verkehr. Berlin 1922.

Manigk, Irrtum und Auslegung. Berlin 1918

v. Mayr, Der Bereicherungsanſpruch des bürgerlichen Rechts. Verlag von Dunker & Humboldt. — Leipzig 1913

Meyer, Das Akzept, die Annahme des Wechſels und die Anweiſung. Berlin 1918. Guttentag'ſche Verlagsbuchhandlung.

Müller-Erzbach, Deutſches Handelsrecht. 2. Aufl. — Tübingen 1922.

Oertmann, Recht der Schuldverhältniſſe. Berlin. Karl Heymann's Verlag. 1929

Planck, Kommentar zum B. G. B. 4. Aufl. 1927

Pleſſen, Die Grundlagen der modernen condictio. — Leipzig. 1904.

Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Geſetzbuch mit beſonderer Berückſichtigung der Rechtsſprechung des Reichsgerichts. 1929

Ritter, Kommentar zum Handelsgeſetzbuch. — Berlin 1910

Schagen, Unter welchen Vorausſetzungen ſteht die condictio indebiti einem anderen zu als demjenigen, der die Zahlung aus ſeinem Vermögen geleiſtet hat? Erlangener Diſſ. 1897 — Düſſeldorf.

Schollmeyer, Recht der Schuldverhältniſſe. 2. Aufl. Berlin 1904

Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. — Halle a. S. Verlag Max Niemeyer. 1903.

Staub-Koenige, Kommentar zum H. G. B. 12./13. Aufl. 1926

Kommentar zur Wechſelordnung. 11. Aufl. 1926.

Stück, Vorausſetzungen, Inhalt und Umfang des Bereicherungsanſpruches. — Jenaer Diſſ. 1913

Staudinger, Kommentar zum B. G. B. Recht der Schuldverhältniſſe. III. Teil. 9. Aufl. 1929

Soergel, Kommentar zum B. G. B. 1928

v. Tuhr, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung. Weimar 1907

Zur Lehre von den abſtrakten Schuldverträgen nach dem B. G. B. — Leipzig 1903.

Zur Lehre von der Anweiſung. Iherings Jahrbuch. 48. Band. 1904

Warneyer, Kommentar zum B. G. B. I. Bd. 2. Aufl. 1923

Wieland, Der Wechſel und ſeine zivilrechtlichen Grundlagen.

Berichtigung.

Jung, Der Bereicherungsanſpruch und der Mangel des rechtlichen Grundes. — Leipzig 1902.

Inhalts-Angabe

Einleitung.

A. Allgemeines zur Anweisung des B. G. B.

Die Anweisung des Bürgerlichen Rechts ist ein selbständiges Rechtsgeschäft, das nicht den Vorschriften des Auftrags, [1] sondern den besonderen Bestimmungen der §§ 783 bis 792 B. G. B. untersteht.

Diese beziehen sich zwar nur auf die schriftliche Anweisung, die Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zum Gegenstand hat; bei mündlichen Anweisungen sowie Anweisungen, die auf andere Leistungen als auf Lieferung vertretbarer Sachen lauten, sind sie aber entsprechend anzuwenden. [2]

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich deshalb nur mit der schriftlichen Anweisung, soweit sie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt ist und zwar mit ihrem wichtigsten Fall, der Geldanweisung, die nach den Protokollen zum B. G. B. [3] auch als „Hauptfall der Anweisung" hingestellt wird.

Ein Eingehen auf die Anweisung des Handelsgesetzbuches dürfte sich erübrigen, da die kaufmännische Anweisung — abgesehen davon, daß sie auf einen Kaufmann ausgestellt sein muß und zwar derart, daß die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird — im Wesentlichen denselben Vorschriften wie die des B. G. B. unterliegt und auch – mit Ausnahme ihrer Indossierbarkeit – keine besonderen Wirkungen gegenüber der zivilrechtlichen Anweisung aufweist.

Gemäß § 783 B. G. B. ist die Anweisung eine schriftliche Aufforderung einer Person (des Anweisenden oder Deleganten) an eine andere Person (den Angewiesenen oder Delegaten), an eine dritte Person (den Anweisungsempfänger oder Delegatar) Geld, Wertpapiere oder andere vertretbare Sachen zu leisten.

In den Beziehungen der drei Beteiligten unterscheidet man drei Rechtsverhältnisse:

Das Rechtsverhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger oder Valutaverhältnis, das Rechtsverhältnis des Anweisenden zum Angewiesenen oder Deckungsverhältnis und das Rechtsverhältnis des Angewiesenen zum Anweisungsempfänger.

---

[1]) Zahlungsauftrag und Erhebungsauftrag stehen im Gegensatz zur Anweisung. O. L. G. 10,183; Seuff. Arch. Einl. zu § 783.

[2]) Mot. II 558; Recht 02,588; 07,250; Staub-Koenige, a. a. O. Anm. 17 zu § 363

[3]) S. 2345

Hinsichtlich des Valutaverhältnisses kann die Anweisung verschiedener Art sein:

Sie kann erfolgen, entweder

weil der Anweisende eine Schuld an den Anweisungsempfänger tilgen will, oder weil er dem Anweisungsempfänger Kredit gewähren will, oder

weil er den Anweisungsempfänger mit der Einziehung des Geldes beauftragt hat.

Ebenso kann das Deckungsverhältnis mehreren Zwecken dienen. Hier kann die Anweisung erfolgen,

weil der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist und dieser sich durch die Anweisung befriedigen will, oder

weil der Anweisende den Kredit des Angewiesenen in Anspruch nehmen will.

B. Rechtsnatur der Anweisung auf Schuld.

Der hier zu behandelnde Fall der „Anweisung auf Schuld" ist zu einem Teil im § 787 Abs. I B. G. B. geregelt. Diese Bestimmung erwähnt ausdrücklich den Fall der „Anweisung auf Schuld", in welchem der Angewiesene dem Anweisendem schuldet und zum Zwecke der Tilgung seiner Schuld angewiesen wird, an einer Dritten zu leisten. „Anweisung auf Schuld" nennt man aber auch den anderen Fall, daß der Anweisende Schuldner des Anweisungsempfängers ist. [1]) Diesen Fall hat das Gesetz zwar nicht ausdrücklich als „Anweisung auf Schuld" bezeichnet; er wird indeß von § 788 B. G. B. getroffen, wonach bei der Anweisung zum Zwecke einer Leistung an den Anweisungsempfänger die Tilgung erst durch die Leistung des Angewiesenen erfolgt. [2])

Die vorliegende Arbeit will beide Fälle zusammenfassen und die Rechtslage so gestalten, daß — schon vor Ausstellung der Anweisung durch den Anweisenden — der Anweisende einerseits Schuldner des Anweisungsempfängers, andererseits Gläubiger des Angewiesenen ist und dem Anweisungsempfänger zahlungshalber eine vom Angewiesenen mit dem Ausnahmevermerk versehene Anweisung „auf Schuld" ausgehändigt hat.

Durch die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger will sich der Anweisende von seiner Schuld gegenüber dem Anweisungsempfänger befreien. Gleichzeitig will er dem Angewiesenen, gegen den er eine Forderung in gleicher Höhe hat, die Möglichkeit geben, sich selbst von seiner Schuld durch Leistung „an Erfüllungsstatt" zu befreien.

Zu diesem Erfolg genügt grnndsätzlich nicht die bloße Tatsache, daß der Angewiesene Schuldner des Anweisenden ist. Voraussetzung einer Befreiung ist, daß die Anweisung auch „auf Schuld" erteilt ist, also ein besonderer Hinweis auf die bestehende Schuld sich aus der Anweisung ergibt.

---

[1]) Staub-Koenige, a. a. O. Anm. 2a zu § 363; Dür.-Hachenberg, a. a. O. Vorbem. vor § 363 Anm. 6

[2]) R. G. 45,371

Nach herrschender Meinung[1]) braucht allerdings jene Erklärung nicht einmal in die Urkunde selbst aufgenommen zu sein, danach kann sie sich auch stillschweigend oder aus den Umständen des Falles ergeben.

Hier soll aber jedenfalls angenommen werden, daß der Anweisende die Anweisung „auf Schuld" erteilt hat in der Absicht, den Angewiesenen durch die Leistung an den Anweisungsempfänger von seiner eigenen Schuld ihm gegenüber zu befreien und der Angewiesene die Annahme auch in dieser Absicht vollzogen hat. Die Vorschrift des § 787 B. G. B. — Befreiung des Angewiesenen von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisenden durch Leistung an den Anweisungsempfänger — würde sonach Anwendung finden.

Durch die Aushändigung der Anweisung wird der darin bezeichnete Empfänger ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben; der Angewiesene ist ermächtigt, für Rechnung des Anweisenden im eigenen Namen zu leisten. Für den Angewiesenen wie für den Empfänger entsteht somit vor der Annahme keinerlei Verpflichtung.

Die Auffassung der älteren Lehre[2]) sah in der Anweisung eine Verbindung zweier Aufträge — ein Doppelmandat —, nämlich eines Einkassierungs- und eines Zahlungsauftrages. Diese Theorie ist schon deswegen, weil die Leistung im eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung, bewirkt und im eigenen Namen empfangen wird, als überwunden anzusehen[3]).

Ebenso die andere Theorie[4]), die die Vorschriften der Stellvertretung anwenden will und in der Anweisung lediglich eine Vollmacht zum Inkasso sieht.

Von einer eingehenden Würdigung dieser Theorien kann deshalb hier abgesehen werden; auch das B. G. B. betrachtet im Anschluß an die moderne Auffassung die Anweisung als die vom Anweisenden dem Anweisungsempfänger erteilte Ermächtigung, die Leistung unabhängig von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis beim Angewiesenen im eigenen Namen zu erheben, verbunden mit der Ermächtigung des Angewiesenen, für Rechnung des Anweisenden, aber im eigenen Namen an den Empfänger zu leisten.

Aus dieser bloßen Befugnis des Angewiesenen wird eine Verpflichtung, sobald er die Anweisung dem Empfänger oder dem Anweisenden gegenüber formgerecht angenommen, d. h. mit dem Annahmevermerk versehen hat. Beide Fälle stehen sich in der Wirkung gleich. Der normale Fall dürfte der in dieser Arbeit angenommene sein[5]). Im anderen Falle wäre jedenfalls die Anweisung für den Anweisungs-

---

[1]) Dür.-Hachenburg, a. a. O. Anm. 36; Oertmann, a. a. O. § 787 Bem. Ia; Plank, a. a. O. § 787 Ia; v. Tuhr, in Iherings Jahrb. 1904 7. 9. Anm. 14

[2]) insbes. Thöl, Handelsrecht I § 325 A. L. R. I 16,251

[3]) Oertmann, a. a. O. Vorbem. zu § 783 Ia;

[4]) so Lenel, a. a. O. S. 114; Hellwig. Verträge, S. 100; Lent, a. a. O. S. 1 ff., 33 ff.

[5]) nämlich vorherige Einholung des Akzepts durch den Anweisenden u. nachfolgende Aushändigung der Anweisung an den Empfänger.

empfänger, der ja keinen Regreßanspruch gegen den Anweisenden aus der Anweisung geltend machen kann, ohne jeden Wert; denn nur die bereits angenommene Anweisung bedeutet für ihn eine gewisse Sicherheit für die sofortige Zahlung und nur unter dieser Voraussetzung wird er sich zur Entgegennahme einer Anweisung bereit erklären.

Deshalb ist es nicht zutreffend, wenn die Motive[1]) sagen, daß nach dem Standpunkt des B. G. B. der Angewiesene zur Leistung nur verpflichtet sei, wenn er gegenüber dem Anweisungsempfänger selbst die Annahme erklärt habe.

Das Gesetz gibt lediglich eine Bestimmung über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Annahme, die allerdings erst im Augenblick der Aushändigung der Urkunde an den Empfänger eintritt. (§ 784 Abs. II B. G. B.)

Das bedeutet, daß die Annahmeerklärung nach den Willenserklärungen zu beurteilen ist, „die einem anderen gegenüber abzugeben sind". (§ 130 B.G.B.) Setzt der Angewiesene also, wie im vorliegenden Falle, den Annahmevermerk schon vor der Aushändigung der Urkunde an den Empfänger auf die Anweisung, so gibt er dem künftigen Empfänger durch den Anweisenden die Erklärung ab, an ihn die Leistung bei Vorlegung der Anweisungsurkunde bewirken zu wollen. Diese Erklärung wird mit ihrem Zugang an den Empfänger, d. h. mit der Aushändigung der Urkunde wirksam und ist ihrer Natur nach eine abstrakte, einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung[2]). Sie bestätigt die aus der Anweisung sich ergebende Ermächtigung zur Geltendmachung des Anspruches gegen den Angewiesenen und erzeugt damit für den Anweisungsempfänger ein selbständiges, von jeder weiteren Rechtsvoraussetzung unabhängiges Forderungsrecht, daß den Inhalt der Anweisung in sich aufnimmt.

Eine andere Meinung, die insbesondere von Hellwig und Planck vertreten wird[3]), erblickt in der Annahme, die vor der Aushändigung der Anweisung erteilt wird, einen abstrakten Vertrag mit dem Anweisenden zugunsten eines Dritten, des Anweisungsempfängers.

Dann müßte aber einmal der Anweisende vor Aushändigung der Urkunde gegen den Angewiesenen auf Leistung an den Empfänger klagen können. Das widerspräche aber dem Wesen der Anweisung, weil ja den abstrakten Anspruch aus der Annahme gerade der Anweisungsempfänger, und nur dieser, geltend zu machen berechtigt ist.

Zum andern aber muß diese Auffassung notwendig zu einem Widerspruch mit § 784 B. G. B. führen. Hiernach darf der Angewiesene gegen den Anweisungsempfänger nur solche Einwendungen geltend machen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalt der Anweisung ergeben oder dem Angewiesenen unmittelbar gegen den

---

[1]) E. 1 § 607 S. 560.

[2]) Oertmann, a. a. O. § 784 Erl. 3; Cosak, a. a. O. I § 151; III 2e; Staudinger, a. a. O. Erl. 2; Crome, a. a. O. II 926 Anm. 58.

[3]) Hellwig, Verträge, S. 274 Anm. 10; Planck, a. a. O. § 784 1c: v. Gierke, a. a. O. III 873.

Anweisungsempfänger zustehen. Wäre nun z. B. der Annahmevertrag vom Angewiesenen mit dem Anweisenden in der irrigen Voraussetzung des Bestehens einer Schuld des Angewiesenen abgeschlossen, so könnte der Angewiesene nach § 334 B. G. B. auch dem Anweisungsempfänger den Bereicherungseinwand entgegensetzen; ein solcher Einwand ist diesem gegenüber aber durch § 784 B. G. B. gerade versagt. Es ist auch anerkannt, daß der Angewiesene in diesem Falle auf einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden, den er von der Schuld befreit hat, beschränkt ist. Da sich aber gerade in § 784 B. G. B. die Auffassung des Gesetzgebers von der Rechtsnatur der Annahme am deutlichsten zeigt, wird eine Theorie, die sich mit dieser Bestimmung in Widerspruch setzt, nicht gehalten werden können.

Die Annahme des Angewiesenen ist somit mit der Aushändigung der Anweisung an den Anweisungsempfänger wirksam geworden, der Anweisungsempfänger hat gegen den Angewiesenen ein selbständiges Forderungsrecht in Höhe des Anweisungsbetrages erworben.

Es sollen nun für den Fall, daß sich in diesem Zeitpunkt Rechtsmängel in den der Anweisung zugrunde liegenden Schuldverhältnissen herausstellen, [1] die Ansprüche der hierdurch Betroffenen vor und nach erfolgter Ausführung der Anweisung [2] auf Grund der Bereicherungsvorschriften des B. G. B. (§§ 812 ff.) untersucht und hinsichtlich ihrer praktischen Durchführung geprüft werden.

Ausgegangen werden soll in allen drei Fällen von der Rechtslage nach erfolgter Zahlung, da sich hierbei ein Bereicherungsanspruch am leichtesten feststellen und praktisch durchsetzen läßt.

Erster Teil.

Bereicherungsansprüche bei Mangelhaftigkeit des Valutaverhältnisses.

Erster Abschnitt.

A. Bereicherungsanspruch des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger auf Rückerstattung des Mehrwertes nach erfolgter Zahlung.

Der Tatbestand liegt in diesem ersten Fall so, daß der Anweisende durch Übergabe des Anweisungsakzeptes dem Anweisungsempfänger eine Forderung an den Angewiesenen verschafft hatte, die sich mit der

---

[1]) im I. Fall (Rechtsm. i. Valutaverhältnis) ist die dem Anweisungsempfänger durch die Anweisung verschaffte Forderung höher als die wirkliche Schuld des Anweisenden an ihn, während die Anweisungsforderung sich mit der Schuld des Angewiesenen an den Anweisenden deckt. Im II. Fall (Rechtsm. i. Deckungsverh.) wird die umgekehrte Rechtslage angenommen.

Im III. Fall (Rechtsm. i. beiden Verhltn.) ist sowohl die wirkliche Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden wie die wirkliche Forderung des Anweisenden gegen den Angewiesenen geringer als die Anweisungsforderung.

[2]) d. h. Zahlung des Anweisungsbetrages durch den Angewiesenen an den Anweisungsempfänger nach Geltendmachung der Anweisung am Fälligkeitstage.

tatsächlichen Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden nicht deckte, sondern darüber hinausging, die aber andererseits mit der tatsächlichen Forderung des Anweisenden gegen den Angewiesenen im Einklang stand.

Wenn der Angewiesene jetzt den vollen Anweisungsbetrag, der ja seiner eigenen Schuld gegenüber dem Anweisenden entsprach, an den Anweisungsempfänger gezahlt hat, so ist offensichtlich eine zu Ungunsten des Anweisenden — und ungerechtfertigt — erfolgte Vermögensverschiebung eingetreten, die notwendig einen Rückerstattungsanspruch [1]) gemäß § 812 B. G. B. nach sich ziehen muß. Dieser Anspruch soll im folgenden, dem Sinn des § 812 B. G. B. entsprechend, begründet werden.

Die Vermögensverschiebung zwischen den Parteien ist durch Vermittlung eines anderen, nämlich des Angewiesenen, erfolgt. In § 812 B. G. B. bringt das Gesetz zwar mit den Worten „auf Kosten" zum Ausdruck, daß die Vermögensverschiebung sich unmittelbar zwischen den Beteiligten vollziehen, daß also ein Kausalzusammenhang zwischen der Bereicherung des zum Ausgleich Verpflichteten und dem Vermögensnachteil des zum Ausgleich Berechtigten bestehen muß. Doch darf dies nicht so aufgefaßt werden, daß das Erlangte direkt aus dem Vermögen des einen in das des anderen übergehen muß. Dagegen spricht schon der Eventualsatz im § 812 B. G. B.: „ . . . durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten."

Hiermit soll gesagt werden, daß es gleichgültig ist, ob direkt oder indirekt auf Kosten des anderen erlangt ist. Direkt erlangt der Bereicherte etwas durch die persönliche Leistung des anderen. Damit hat er ohne weiteres auch „auf Kosten" des Leistenden erlangt, sofern die Leistung ohne rechtlichen Grund erfolgte. Derselbe Erfolg tritt aber auch bei dem „indirekten" Erlangen, nämlich durch Vermittlung eines anderen ein, wie es z. B. bei der Leistung durch einen Vertreter oder Beauftragten der Fall ist, oder auch, wenn der andere nicht Vertreter des eigentlich Verpflichteten ist, wie im vorliegenden Falle. Hier will der Leistende (d. i. der Angewiesene) durch Leistung an einen anderen (d. i. der Empfänger) sich nicht nur von einer Verbindlichkeit gegenüber dem, für den empfangen ist, befreien, sondern auch diesem (d. i. der Anweisende) von einer Verbindlichkeit gegenüber dem Empfänger. Die Leistung des Angewiesenen soll demnach so angesehen werden, wie wenn sie der Angewiesene an den Anweisenden selbst bewirkt, der Empfang der Leistung so, wie wenn der Anweisungsempfänger vom Anweisenden empfangen selbst hätte.

Entreichert kann also nur der Anweisende sein und zwar unmittelbar, aber nicht durch die Leistung des Angewiesenen, sondern durch die dadurch erfolgte Befreiung des Angewiesenen von seiner Schuld ihm gegenüber, also indirekt.

[1]) Dieser Anspruch bezieht sich selbstverständlich nur auf den Teilbetrag, in dessen Höhe die Vermögensverschiebung zu Unrecht erfolgt ist. Er soll im folgenden immer mit „Mehrwert" bezw. „Mehrforderung" oder „Mehrschuld" bezeichnet werden.

Bereichert ist — immer den Mangel des rechtlichen Grundes vorausgesetzt — wiederum nur der Empfänger unmittelbar auf Kosten des Leistenden, doch hat er diese Bereicherung nicht durch die Leistung des Angewiesenen, sondern durch den dadurch entstandenen Verlust des Forderungsrechtes des Anweisenden gegen den Angewiesenen erlangt, also „in sonstiger Weise", indirekt.

Es handelt sich demnach in diesem Falle nicht um einen Ausnahmefall der Bereicherungslehre, etwa von Erstattung mittelbarer Bereicherung, wie sie allein die §§ 816, 822 B. G. B. gewähren, sondern um einen ganz normalen Fall einer indirekt vermittelten Bereicherung mit unmittelbarer Vermögensverschiebung zwischen den Parteien.

Aus dieser allgemeinen Begründung eines Bereicherungsanspruches bei der akzeptierten Anweisung ergibt sich hinsichtlich der Rechtslage nach der Zahlung folgendes:

Durch die Leistung des Angewiesenen ist aus dem Vermögen des Anweisenden, da der Angewiesene frei geworden ist, unmittelbar ein Vermögenswert in das Vermögen des Anweisungsempfängers übergegangen, und zwar ohne daß hierfür zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger ein Rechtsgrund bestand. Das Vermögen des Anweisenden ist um die Mehrforderung gegen den Angewiesenen entreichert, das Vermögen des Anweisungsempfängers um den erhaltenen Betrag dieser Mehrforderung bereichert.

Da Bereicherung und Entreicherung nicht wesensgleich zu sein brauchen, [1]) so muß dem Anweisenden ein Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger in Höhe des genannten Betrages zugebilligt werden.

B. Begründung eines Bereicherungsanspruches vor erfolgter Zahlung und Prüfung der praktischen Möglichkeiten zur Durchführung dieses Anspruches.

1. Wie für den Fall nach erfolgter Zahlung Bereicherungsansprüche nur zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger bestehen, so können auch im Zeitpunkt vor Fälligkeit der Anweisung und Zahlung irgendwelche Ansprüche wiederum lediglich vom Anweisenden geltend gemacht werden. Dadurch, daß die Befreiung von seiner Schuld erst durch die Leistung, nicht schon durch die Annahme erfolgt, stehen dem Angewiesenen zwar zwei Gläubiger gegenüber. Vor einer Inanspruchnahme durch den Anweisenden ist er aber insofern geschützt, als ihm einmal der § 242 B. G. B. zur Seite steht [2]). Der Anweisende hat gerade durch seine Anweisung den Anlaß gegeben, daß der Schuldner durch eine weitere Schuld belastet wird. Andererseits kann der Anweisende sein an sich zwar noch vorhandenes Recht schon auf Grund von § 790 B.G.B. nicht mehr geltend machen: er kann die dem An-

[1]) R. G. R.-Komm. zu § 812 Anm. 2 S. 498.

[2]) So auch Staub-Koenige, a. a. O. Anm. 12a zu § 363 H. G. B.; ferner R. G. 78, 142; 76, 239.

gewiesenen gegebene Befreiungsmöglichkeit durch Leistung an den Empfänger jetzt nicht mehr rückgängig machen; ein Anspruch etwa auf Leistung an sich selbst wäre einem Widerruf gleich zu achten, der nach vollzogener Annahme nicht mehr zulässig wäre[1]).

Hieraus geht jedenfalls hervor, daß ein Nachteil für den Angewiesenen aus der Annahme nicht entsteht. Lediglich für den Anweisenden tritt ein Verlust seiner vermögensrechtlichen Position ein:

Der Anweisende wollte auf Grund der wirklichen Rechtslage, d. h. seiner tatsächlichen Schuld, zahlungshalber an den Anweisungsempfänger leisten, indem er ihm eine Forderung in gleicher Höhe an den Angewiesenen verschaffen wollte. Er hat ihm aber eine höhere Forderung verschafft, als ihm von Rechts wegen zusteht, in Höhe dieser Mehrforderung also ohne rechtlichen Grund. Dadurch hat der Anweisende aus den erwähnten Gründen die Möglichkeit verloren, sein Forderungsrecht gegen seinen ursprünglichen Schuldner, den Angewiesenen, in Höhe dieser Mehrforderung geltend zu machen. Dieser Verlust seiner vermögensrechtlichen Stellung stellt die Entreicherung dar, zu deren Ausgleich ein Anspruch gegeben ist; umgekehrt ist der Anweisungsempfänger ihm gegenüber um diese Mehrforderung grundlos bereichert.

Nach dem Grundsatz des Bereicherungssystems muß der Bereicherte alles herausgeben, was er auf des anderen Kosten erlangt hat, soweit er dadurch noch bereichert ist. Dieser Anspruch geht auf Naturalrestitution, d. h. der Verpflichtete (d. i. der Empfänger) hat den Berechtigten (d. i. der Anweisende) so zu stellen, daß dessen vermögensrechtliche Position gegenüber dem Angewiesenen in voller Höhe erhalten bleibt.

Infolgedessen käme eine Herausgabe der Anweisungsurkunde an den Anweisenden nicht in Betracht, da einerseits der Anweisungsempfänger dann mehr herausgeben würde, als er verpflichtet ist, andererseits die durch die Annahme der Anweisung erlangte Forderung des Empfängers gegen den Angewiesenen durch Rückgabe der Anweisung an den Anweisenden nicht ohne weiteres unterginge. Denn durch die Aushändigung der angenommenen Anweisung an den Anweisungsempfänger war ein Schuldverhältnis zwischen diesem und dem Angewiesenen bereits begründet, und dieses kann durch Rückgabe der Anweisung an den Anweisenden eine Änderung nicht erleiden.[2])

Aus der Rechtsnatur der Anweisung, die ja zum Mindesten mit der Annahme eine über den bloßen Beweiszweck hinausgehende Bedeutung erlangt und damit zum Wertpapier wird,[3]) ergibt sich, daß die Geltendmachung der Forderung an den Besitz des Papieres geknüpft ist, was ja unmittelbar auch aus § 787 B.G.B. folgt. Da die Herausgabe dieses Papieres lediglich auf Grund der Vorschrift des § 812 B. G. B. für den Anweisenden zu keinem Erfolge führen würde und

---

[1]) Staudinger, a. a. O. § 787 I 3a: Oertmann, a. a. O. § 787 I d; Planck, a. a. O. § 787 Ia; Crome, a. a. O. II § 307.

[2]) herrsch. Meinung: Planck, a. a. O. § 790 Erl. 6; Oertmann, a. a. O. Erl. 5; Staudinger, a. a. O. § 790 II; R. G. R.-Komm. § 790, 5.

[3]) Planck a. a. O. § 785 I; Jocobi, a. a. O. S. 299;

da der Anweisende andererseits nur auf dem Wege über die Anweisung von der er doch einen Teilwert in Höhe der sog. Mehrforderung herauszuverlangen berechtigt ist, zu einer Wiederherstellung seiner Rechtslage gelangen kann, muß ein anderer Ausgleichsweg gefunden werden.

2. Zu bemerken ist, daß eine bloße Feststellungsklage etwa des Inhalts, das dem Anweisenden aus der Anweisung eine Teilforderung in Höhe des Mehrwertes zustehe, dem Anspruch des Anweisenden nicht genügen würde. Denn damit erhielte er ja nur rechtskräftig festgestellt, was er zu verlangen habe; dieses Feststellungsurteil könnte ihm aber nicht genügen, da er zur Durchsetzung seines Anspruches noch ein Leistungsurteil benötigte.

3. Fraglich ist, ob der Anweisende vom Empfänger verlangen könnte, daß dieser die in der Anweisung genannte Summe um den Mehrwertsbetrag im Wege einer Korrektur oder eines „Abquittierens" eigenhändig auf den Betrag seiner wirklichen Forderung gegen den Anweisenden herabsetzt. Dieser Weg birgt aber Schwierigkeiten insofern. als er einen unrechtmäßigen Eingriff in das Schuldverhältnis bedeuten würde, daß durch das Akzept zwischen Angewiesenem und Anweisungsempfänger selbständig begründet wurde.

Der Angewiesene hatte sich zur Zahlung des vollen Anweisungsbetrages gegenüber dem Empfänger verpflichtet, eine Änderung des Inhalts dieser Verpflichtung durch einseitige Handlung des Gläubigers wäre unstatthaft, bedürfte zum mindestens der Genehmigung des Schuldners, die von diesem nicht erzwungen werden könnte. Daß eine Einwilligung des Angewiesenen in diese Änderung, die ja seine Schuld dem Anweisungsempfänger gegenüber nur verringern würde, anzunehmen ist, muß für die rechtliche Beurteilung dieses Falles bedeutungslos bleiben. Neben dem erwähnten rechtlichen Bedenken wäre auch die praktische Schwierigkeit zu beachten, die darin liegt, daß der Anweisende bei der Durchsetzung seines Anspruches gegen den Anweisungsempfänger immer von der Mitwirkung eines Dritten, des Angewiesenen, abhängig sein würde.

4. Eine Mitwirkung des Angewiesenen wäre ebenso unerläßlich bei Beurteilung einer anderen Möglichkeit:

Der Anweisende müßte vom Anweisungsempfänger die Herausgabe der Anweisung verlangen können Zug um Zug gegen Aushändigung einer neuen Anweisung an den Anweisungsempfänger, die dem wirklichen Schuldverhältnis zwischen beiden entspricht, d. h. unter Weglassung des Mehrforderungsbetrages.

Diese Lösung käme einer Naturalrestitution, die das Gesetz verlangt, am ehesten gleich. Den berechtigten Bedenken, die der Angewiesene gegenüber der Annahme einer neuen Anweisung, also dem Vorhandensein zweier von ihm akzeptierter Anweisungen hätte, könnte insofern begegnet werden, als die Rückgabe der alten, Aushändigung der neuen Anweisung in Gegenwart der drei Beteiligten erfolgen müßte. Räumliche Entfernungen des einen oder des anderen ständen ebenfalls nicht entgegen, da der Angewiesene oder der Anweisungsempfänger einen Treu-

händer mit der Durchführung dieses Umtausches der Urkunden beauftragen könnten. Eintretende Kosten hätte dann der Anweisende zu tragen, da ja die Ausgleichung in seinem Interesse erfolgt.

Wegen der unerläßlichen Mitwirkung eines Dritten, an dem Rechtsverhältnis zwischen Anweisendem und Empfänger Unbeteiligten, bietet aber auch dieser Weg keinen wesentlichen Vorteil gegenüber der ersten Lösung.

5. In diesem Zusammenhange muß auf einen ähnlich liegenden Bereicherungsfall eingegangen werden, der schon im „Allgemeinen Landrecht" geregelt wurde, der von der Wissenschaft aber eine andere Beurteilung gefunden hat:

„Was ist herauszugeben, wenn der Schuldner durch Hingabe einer unteilbaren Sache an Zahlungsstatt eine nur zum Teil bestehende Verbindlichkeit erfüllt hat?"

Eine Parallele zu unserem Fall wäre vorhanden: Der Anweisende hat eine unteilbare Leistung, das Anweisungsakzept, zwar nicht an Zahlungsstatt, sondern nur zahlungshalber bewirkt. In beiden Fällen ist aber die „Leistung" unwiderruflich erfolgt, denn auch der Anweisende hat nicht mehr die Möglichkeit, die zahlungshalber bewirkte Leistung (weil akzeptiert!) rückgängig zu machen.

Es entsteht nun die Frage, ob der Bereicherte berechtigt sein solle, die ganze unteilbare Leistung zu behalten und nur den Wert des ihm nicht gebührenden Überschusses ersetzen muß, [1] oder ob beide Teile Miteigentum bezw., wenn es sich um ein Recht handelt, eine Gesamtberechtigung erlangen, oder ob schließlich der Bereicherte die ganze unteilbare Leistung herausgeben muß, aber ein Zurückbehaltungsrecht an ihr bis zur völligen Tilgung seiner Forderung hat.

Die letzte Lösung, die sich auf das gemeine Recht stützt, wird von der herrschenden Meinung vorgeschlagen mit der Begründung, daß sie dem Grundgedanken, daß nach Möglichkeit Naturalrestitution eintreten solle, am besten genüge.[2] Im Ergebnis käme diese Lösung — Begründung eines Zurückbehaltungsrecht — der oben (S. 9 Ziff. 4) behandelten Möglichkeit gleich. Denn das Zurückbehaltungsrecht könnte im Prozeß doch auch nur zu einer Verurteilung des Bereicherten „Zug um Zug" führen.

Doch ist auch diese Lösung bei Anwendung auf die Anweisung rechtlich nicht unbedenklich: der Anweisungsempfänger sollte rechtlich die ganze Anweisung herausgeben müssen (wenn er sie auch tatsächlich auf Grund seines Zurückbehaltungsrechts vorläufig behalten könnte. Dies widerspräche aber dem Grundsatz, daß der Bereicherte nach dem Gesetz nur seine Bereicherung, aber auch nur diese, herauszugeben hat; gegenüber dem Einwand von Planck,[3] daß die von ihm gebilligte Lösung „dem Grundgedanken der Naturalrestitution am besten genüge", muß festgestellt werden, daß hier nicht die Naturalrestitution des § 249

---

[1]) auf diesem Standpunkte steht das Allgemeine Landrecht in I 16 § 191.

[2]) Planck, a. a. O. § 818 lf. a. E.; v. Mayr, a. a. O. S. 594 ff; Staudinger, a. a. O. § 818 lf.

[3]) a. a. O. § 818, lf.

B. G. B. gemeint ist, sondern eben nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes, die das Ziel jedes Bereicherungsanspruches ist. Dieser Zustand kann aber für den Anweisenden nur derart sein, daß er so gestellt wird, daß ihm seine frühere Forderung bezw. ihre Geltendmachung gegen den Angewiesenen wieder „zurückgegeben" wird. Dies wird aber, wie zu beweisen gesucht, auf dem von Planck bezeichneten Wege hier nicht erreicht.

6. Die Regelung, die das allgemeine Landrecht für den Fall einer Hingabe der unteilbaren Leistung an Zahlungsstatt (s. o. S. 10 Abs. 5) getroffen hat, nämlich „Erstattung des Mehrwertes", bietet für den vorliegenden Fall auch keine befriedigende Lösung: denn einen solchen Anspruch erwirbt der Anweisende ohnehin, sobald der Angewiesene an den Anweisungsempfänger geleistet hat. Sie bedeutet also keine Verminderung der Rechtsposition des Gläubigers, keine Wiederherstellung der des Schuldners.

7. Somit bliebe als letzte Möglichkeit einer rechtlichen und praktischen Ausgleichung die Einräumung einer Gesamtberechtigung an der durch das Anweisungsakzept zuviel erhaltenen Forderung des Anweisungsempfängers.

Durchführen ließe sich dieser Anspruch durch Abtretung der Forderung aus dem Akzept an den Anweisenden und zwar durch Abtretung einer Forderung in Höhe des sog. Mehrwertes.

Gemäß § 792 B. G. B. erfolgt die Abtretung der bürgerlichrechtlichen Anweisung durch schriftliche Uebertragungserklärung und Aushändigung der Urkunde an den Dritten. Es kämen also gemäß § 792 Abs. 3 B. G. B. die Vorschriften über Abtretung von Forderungen (§§ 404 ff. B. G. B.) zur Anwendung, d. h. durch die Abtretung der angenommenen Anweisung würde das Recht aus dem Akzept übertragen, der Erwerber würde also die gesamte Forderung des Anweisungsempfängers erlangen.

Eine andere Meinung [1]) sieht in der Uebertragung der nicht angenommenen wie der angenommenen Anweisung keine Zession, sondern nur eine „Substitution in die Einziehungsermächtigung", und begründet dies damit, daß bei der nicht angenommenen Anweisung der Erwerber nur eine Ermächtigung nach Maßgabe der §§ 783 ff. B. G. B. übertragen erhalte, wie sie auch dem Anweisungsempfänger zugestanden habe. „Andererseits müsse auch bei der angenommenen Anweisung gefolgert werden, daß das Gesetz die rechtliche Natur der Uebertragung unter gleichem Gesichtspunkt angesehen haben wolle, ob nun die Annahme vollzogen sei oder nicht. Außerdem wende das Gesetz die Vorschriften über die Abtretung einer Forderung nicht direkt an, sondern spreche im § 792 Abs. 3 B. G. B. nur von „entsprechender" Anwendung . . . [2])".

---

[1]) Oertmann, a. a. O. § 792,1;
Staudinger, a. a. O. § 792 III;
Düringer-Hachenburg, a. a. O. Vorbem. zu § 363 H. G. B. Anm. 52.

[2]) s. Anm. [1]).

In einer Würdigung dieser von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung erkennt aber auch Oertmann [1]) an, daß die Ablehnung einer Zession bezüglich der angenommenen Anweisung erhebliche Bedenken aufweise: „In der Tat ist auch nicht einzusehen, warum eine Uebertragung des Rechts aus der angenommenen Anweisung keine Zession sein solle . . .“

Die Auffassung einer „Substitution in die Einziehungsermächtigung“ kann nur zutreffen für den Fall, daß die Anweisung noch nicht angenommen ist. Hier erlangt der Erwerber tatsächlich nur das Recht aus der Anweisung, d. h. die Ermächtigung zur Empfangnahme der Leistung. Bei der angenommenen Anweisung erlangt der Erwerber aber das Recht aus dem Akzept, d. h. die Forderung. Deshalb kann die Uebertragung des Rechts aus der Annahme nichts anders sein als eine Zession, für die die Vorschriften über Abtretung einer Forderung (d. s. die §§ 404 ff. B. G. B.) Anwendung finden [2]).

Durch die Abtretung würde nunmehr die Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen in voller Höhe auf den Anweisenden übergehen, der Anweisungsempfänger würde seine Forderung gegen den Angewiesenen in voller Höhe des Anweisungsbetrages verlieren. Dies widerspräche aber dem Grundsatz der Bereicherungslehre, nach dem der Bereicherte seine Bereicherung, und nicht m e h r, herauszugeben hat. Es kann demnach nur eine Teilabtretung der Forderung aus dem Anweisungsakzept in Betracht gezogen werden.

Es ist aber zu überlegen, ob eine solche praktisch durchführbar, und ob sie überhaupt zulässig ist.

Wie schon gesagt, ist zur Abtretung der Forderung aus der akzeptierten Anweisung außer der schriftlichen Abtretungserklärung die Uebergabe der Anweisungsurkunde erforderlich. Es versteht sich von selbst, daß eine Uebergabe der Urkunde bei einer Teilabtretung nicht in Betracht kommen kann, denn sonst würde ja der Gläubiger der Restforderung sich selbst der Möglichkeit ihrer Durchsetzung begeben. Es müßte also ein Ersatz für die Uebergabe der Urkunde gefunden werden, der dem vorliegenden Ausnahmefalle Rechnung tragen würde.

Man könnte zunächst an ein constitutum possessorium denken. Dann müßte der Anweisungsempfänger dem Anweisenden die Akzeptforderung in Höhe des Mehrwertes schriftlich abtreten und an Stelle der Uebergabe der Urkunde könnte vielleicht zwischen den Parteien vereinbart werden, daß der Anweisungsempfänger Besitzer der ganzen Urkunde bleiben, aber im Hinblick auf die dem Anweisenden zustehende Mehrwertsforderung in die Stellung eines Treuhänders einrücken sollte und als solcher verpflichtet wäre, für den Anweisenden diese Mehrforderung einzuziehen.

---

[1]) Oertmann, a. a. O. § 792 Erl. 2.

[2]) Planck, a. a. O. § 792, 3a;
Crome, a. a. O. II § 309 Ziff. II, 2a;
Enneccerus, a. a. O. § 426 I 3.

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Form der Abtretung dürften Bedenken nicht zu erheben sein. Um sehr viel gebessert wäre aber der Anweisende hierdurch nicht: Zur Herauszahlung des vom Angewiesenen erlangten Betrages ist der Anweisungsempfänger nämlich auch ohne die Abtretung nach Bereicherungsgrundsätzen verpflichtet. Die nach § 812 B. G. B. anzustrebende Naturalrestitution ist aber nur dann erreicht, wenn der Anweisende in die Lage versetzt wird, den Mehrwertsbetrag so vom Angewiesenen zu erlangen, daß er nicht erst den Umweg über den Anweisungsempfänger zu gehen braucht.

Die Uebergabe läßt sich begrifflich als Besitzübertragung bestimmen. Nun ist zur Abtretung der Akzeptforderung schriftliche Abtretungserklärung und Uebergabe der Anweisung erforderlich. In unserm Falle soll aber garnicht die ganze Akzeptforderung übertragen werden, sondern nur ein Teil. Demnach wäre rein formell auch nur Uebergabe eines dementsprechenden Teiles der Anweisung erforderlich. Die Anweisung kann selbstverständlich nicht zerschnitten werden. Infolgedessen muß man eine andere Form der Teilübergabe oder, nach der oben (S. 28) gegebenen Definition, einen Weg zur teilweisen Besitzübertragung an der Anweisung finden. Es muß ein Besitzzustand hergestellt werden, nach welchem beide Besitzer sind, mit der Maßgabe, daß der Anweisungsempfänger aus diesem Besitz zur Einziehung seiner rechtmäßigen Forderung (d. h. der an den Anweisenden), und der Anweisende zur Einziehung des Ueberschusses berechtigt ist.

Dies kann durch die Einräumung von Mitbesitz erreicht werden.

C. Ergebnis:
Einräumung von Mitbesitz durch Teilabtretung der Anweisungsforderung an den Anweisenden.

Die Einräumung von Mitbesitz ließe sich theoretisch so durchführen, daß die Anweisung in eine Kassette gelegt wird, die nur mit zwei Schlüsseln gemeinsam geöffnet werden könnte und von denen Anweisender und Anweisungsempfänger je einen besäßen.

Praktisch ständen dieser Form Schwierigkeiten entgegen, weil die Möglichkeit nahe läge, daß immer, wenn der eine an die Urkunde heranwollte, der andere nicht zu erreichen wäre. Es müßte aber jeder von beiden an die Urkunde herankönnen, weil ja keiner gehindert sein dürfte, seinen Anteil an der Akzeptforderung weiter abzutreten, was durch Weiterübertragung des Mitbesitzes nach dem oben Ausgeführten möglich wäre.

Die Einräumung des Mitbesitzes ließe sich also praktisch am besten dadurch erreichen, daß beispielsweise einem Notar die Anweisungsurkunde als Treuhänder beider Parteien übergeben würde mit der Weisung, die Akzeptforderung einzuziehen und davon an den Anweisungsempfänger den seiner Forderung an den Anweisenden entsprechenden Betrag, den Restbetrag aber an den Anweisenden abzuführen.

Irgendwelche ernstliche Bedenken gegen diese Lösung dürften nicht geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich ist jede Forderung teilbar, und es ist nicht einzusehen, warum eine Teilabtretung dann nicht zulässig sein sollte, wenn die Forderung in einer einheitlichen Urkunde verankert ist, sofern nur die Uebergabe-Schwierigkeiten zu beseitigen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellungnahme der Literatur und Rechtsprechung zur Teilabtretung der Wechselforderung.

Wesentlich für dieses Ergebnis dürfte die Auffassung der Literatur und Rechtsprechung zur Teilabtretung der Wechselforderung sein. Der Wechsel ist im Grunde nichts anderes als eine Anweisung einer Person an eine andere, an eine dritte Person eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Aus dieser äußerlichen Uebereinstimmung in der Form von — gezogenem — Wechsel und Anweisung wird sogar bisweilen [1]) der Schluß gezogen, daß der Wechsel nur „spezialisierte Anweisung sei, für die das Anweisungsrecht unter primärer Geltung des Wechselrechts Wirksamkeit habe . . .“ Jedenfalls ist fast allgemein anerkannt, daß die Anweisung — trotzdem der Wechsel rechtlich anderen Bestimmungen folgt — wirtschaftlich denselben Zwecken wie die Anweisung, nämlich denen eines Kreditinstitutes, zu dienen bestimmt ist [2]).

Hinsichtlich des Wechsels vertritt nun Staub [3]) den Standpunkt, daß die Teilabtretung der Wechselforderung aus denselben Gründen unzulässig sei, wie die Uebertragung von Wechselrechten durch Teilindossament, er übersieht aber hierbei, daß bei der Teilabtretung einer Wechselforderung ja nicht wie beim Teilindossament geteiltes Wechselrecht übertragen werden soll, die Teilabtretung infolgedessen eine ganz andere Behandlung verdient.

Durch das Indossament entsteht das Wechselrecht in der Person jedes Indossatars originär; beim Teildossament müßte demnach ein Teil des Wechselrechts in der Person des einen Indossatars, und der andere Teil in der Person des zweiten Indossatars originär

---

[1]) so Wieland, a. a. O. § 5.

[2]) Krückmann, a. a. O. S. 228;
Staudinger, a. a. O. § 783 II, S. 1571.
And. Meinung: Loewenfeld, a. a. O. S. 23, der die von ihm zugegebene allgemeine Auffassung der Anweisung als Kreditinstitut als „irrtümlich“ bezeichnet und die Anweisung aus geschichtlichen und praktischen Gründen für ein Zahlungsinstitut ansieht. Auch er verkennt aber nicht, daß die Vorschriften des B. G. B. (über die Annahme) und des H. G. B. (über das Indossament der Anweisung) für ein Kreditinstitut sprechen. — Eine Annahme der Anweisung hat jedenfalls nur Sinn, wenn die Anweisung keine sofortige Zahlung beabsichtigt und sich dadurch als Kreditmittel erweist.

[3]) W. O. zu Art. 9, 2.

entstehen oder beim früheren Wechselinhaber verbleiben. Dies müßte an sich schon erheblichen Bedenken begegnen, weil das Wechselrecht eben unteilbar an den Wechsel gebunden ist. Es läßt sich hier auch ein Ersatz der Uebergabe durch Einräumung von Mitbesitz nicht denken, weil, wie das Reichsgericht [1]) mit Recht ausführt, „das Wechselgläubigerrecht an die Inhaberschaft einer mit ganz bestimmten unerläßlichen Eigenschaften versehenen Urkunde des Wechsels, als ihres einheitlichen Trägers geknüpft ist". Bei der Teilabtretung der Wechselforderung aber soll nicht das Wechselrecht, sondern die aus ihm einmal entstandene Forderung geteilt und übertragen werden, ohne daß in der Person des Erwerbers etwa ein Teilwechselrecht entstehen soll.

Es dürfen also rein wechselrechtliche Grundsätze für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Teilabtretung einer Wechselforderung nicht maßgebend sein. Aus dem bürgerlichen Recht aber können, wie oben dargelegt wurde, Bedenken nicht hergeleitet werden.

Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht [2]) mit den Worten: „Die Teilabtretung einer Wechselforderung unterliegt keinen Bedenken. Die Gründe gegen die Gültigkeit eines Teilindossaments (R. G. 11, 148; 41, 114), treffen für die Abtretung nicht zu . . . sie erfolgt durch Einräumung des Mitbesitzes an der Wechselurkunde. Als solcher genügt die Anweisung an den Wechselverwahrer (Anwalt), von dem einzuziehenden Betrage den entsprechenden Teilbetrag vorweg unmittelbar an den Dritten abzuführen".

Für die Zulässigkeit einer Teilabtretung der Wechselforderung erklärt sich auch Grünhut [3]) mit der Begründung, daß die Zession ja nur abgeleitete Rechte habe. Wenn deshalb die Teilabtretung einer Wechselforderung von der Rechtsprechung und auch — zum Teil — von der Wissenschaft gebilligt wird, so können keine Bedenken vorliegen, die Zulässigkeit der gleichen Konstruktion auch für die akzeptierte Anweisung anzuerkennen.

Zweiter Teil.

Bereicherungsansprüche bei Mangelhaftigkeit des Deckungsverhältnisses.

Erster Abschnitt.

A. Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Anweisenden auf Rückerstattung des Mehrwertes nach erfolgter Zahlung.

Hier liegt der Tatbestand so, daß der Angewiesene sich gegenüber dem Anweisungsempfänger durch das Akzept zu einer Schuld verpflichtet hat, die seine eigene Schuld gegenüber dem Anweisenden in Höhe des sog. Mehrwertes übersteigt.

---

1) R. G. 11, 153.

2) R. G. 26, 99; Recht 1922 Nr. 37;
in Warneyer Rechtspr. 1921, Nr. 123 S. 148.

3) Wechselrecht II, § 91, 7.

Hat der Angewiesene an den Anweisungsempfänger bereits gezahlt, so gestaltet sich die Rechtslage folgendermaßen: Der Angewiesene ist in Höhe des Mehrwertes entreichert und zwar gegenüber dem Anweisenden, da er ja die Anweisung für dessen Rechnung angenommen hatte. Durch dieselbe Zahlung ist aber der Anweisende von seiner Schuld gegenüber dem Anweisungsempfänger befreit und insoweit, d. h. wieder in Höhe des Mehrwertes, bereichert. Da die Vermögensverschiebung auch hier wieder unmittelbar und — in Höhe des Mehrwertes — ohne rechtlichen Grund gegenüber dem Anweisenden erfolgt ist, ist dem Angewiesenen gegen den Anweisenden gemäß § 812 B. G. B. ein Bereicherungsanspruch zuzusprechen, dessen Ziel die Rückerstattung des Mehrwertsbetrages ist.

B. Untersuchung eines Bereicherungsanspruches vor erfolgter Zahlung

I. ausgehend von der Person des Angewiesenen;

II. ausgehend von der Person des Anweisenden.

I.

Wie in dem im ersten Teil (S. 7 ff.) behandelten Falle, so ist auch hier wieder lediglich ein einziger Anspruch zu prüfen, nämlich der des Angewiesenen gegen den Anweisenden. Gegenüber dem Anweisungsempfänger sind dem Angewiesenen nur die in § 784 B. G. B. bezeichneten Einwendungen gegeben, die weiter oben (S. 4) ausführlich behandelt worden sind. Unter die Einwendungen, die die „Gültigkeit der Annahme“ betreffen, fiele allerdings u. a. die Anfechtung der Annahmeerklärung seitens des Angewiesenen, gleichgültig, ob man nun die Annahme als einseitiges Rechtsgeschäft (s. oben S. 4) oder als abstrakten Vertrag ansieht.

Der Angewiesene müßte also klageweise gegen den Anweisungsempfänger geltend machen, daß er bei Niederschrift seines Annahmevermerks, d. h. bei Abgabe seiner Erklärung, über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 B. G. B.). Tatsächlich war sich der Angewiesene aber über den Inhalt seiner Erklärung, deren Bedeutung als selbständige Verpflichtung er erkannte, nicht im Unklaren, er wollte sich auch dem Anweisungsempfänger gegenüber in Höhe des vollen Anweisungsbetrages verpflichten. Daß er diese Verpflichtung einging, um sich selbst von einer vermeintlichen, in Wahrheit nicht bestehenden Schuld gegenüber dem Anweisenden zu befreien, war der Rechtsgrund, der aber nicht zum Inhalt eines abstrakten Vertrages gehört. Sein Irrtum bedeutet lediglich einen Irrtum „im Beweggrunde“, der nicht zur Anfechtung führen kann. Da andere aus § 784 B. G. B. sich noch ergebende Einwendungen wegen der durch diese Arbeit vorgezeichneten Rechtslage nicht in

Betracht kommen sollen, bleibt die Verpflichtung des Angewiesenen gegenüber dem Anweisungsempfänger in Höhe des vollen Anweisungsbetrages bestehen. In Höhe der sog. Mehrschuld könnte er nur auf das Innenverhältnis zurückgreifen, das ihn mit dem Anweisenden verbindet.

Zweifellos ist, daß der Angewiesene entreichert ist, und zwar in Höhe der Mehrforderung, die der Anweisungsempfänger zwar im eigenen Namen, aber doch für Rechnung des Anweisenden, d. h. zu dessen Entlastung erworben hat. Diese Entlastung könnte in einer Verbesserung seiner Rechtsposition bestehen insofern, als er bis zur Einlösung (oder Verweigerung der Einlösung) des Akzeptes vor dem Angriff des Anweisungsempfängers geschützt ist. Denn in der Regel wird in der zahlungshalber erfolgter Uebergabe und Empfangnahme einer Anweisung der Wille der Parteien zum Ausdruck kommen, daß der Anweisungsempfänger seine Befriedigung zunächst beim Angewiesenen suchen und erst, wenn dieser die Zahlung verweigert, sich wieder wegen seiner ursprünglichen Schuld an den Anweisenden zu halten berechtigt sein soll [1]).

Faßt man die Verbesserung seiner rechtlichen Vermögenslage als Bereicherung auf, die auch ihrem Werte nach der Entreicherung des Angewiesenen entspricht [2]), der jetzt dem Anspruch ausgesetzt ist, vor dem der Anweisende auf seine Kosten geschützt ist, dann läge auch hier — wie oben S. 7 ausgeführt — trotz der notwendigen Mitwirkung eines Dritten eine unmittelbare Vermögensverschiebung vor und der Angewiesene könnte gemäß § 812 B. G. B. diesen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden geltend machen, dessen praktische Durchführung zu untersuchen wäre.

Eine bloße Feststellungsklage würde auch hier — wie oben S. 9 gelegentlich des ersten Falles ausgeführt — aus den erwähnten Gründen nicht genügen.

Um einen vollständigen Ausgleich zu erzielen, wäre es notwendig, den Angewiesenen so zu stellen, wie wenn er nicht ohne rechtlichen Grund ein — in Höhe der Mehrschuld — zu hohes Akzept gegeben, wie wenn er also ein Akzept in Höhe seiner wirklichen Schuld gegenüber dem Anweisenden geleistet hätte.

Da das Anweisungsakzept als solches durch einen vom Angewiesenen an den Anweisenden gerichteten Anspruch weder beseitigt noch verringert werden kann, — dies könnte nur unter Mitwirkung des Anweisungsempfängers geschehen —, müßte also ein anderer Weg gefunden werden, dessen Endziel sein müßte, daß

---

1) Herrschende Meinung:
Planck, a. a. O. § 788, 1; Düringer-Hachburg a. a. O. vorbem. zu § 363 Anm. 25; Staudinger, a a. O. Bem I, 3 § 788, Bem. 1; Enneccerus, a. a. O. § 424 Anm. 8; R. G. in J. W. ol, 867.

2) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Bereicherung vorliegt oder nicht, wird weiter unten getroffen werden.

der Angewiesene aus dem Akzept nur noch in Höhe seiner gegenüber dem Anweisenden tatsächlich bestehenden Schuld vom Anweisungsempfänger in Anspruch genommen werden könnte.

Theoretisch erreichen ließe sich dies durch eine privative Schuldübernahme seitens des Anweisenden in Höhe des Mehrwertes.

Würde nämlich der Anweisende den Mehrwert der Akzeptschuld derart übernehmen, daß der Angewiesene frei würde (privative Schuldübernahme), so könnte der Angewiesene aus dem Akzept nur noch in Höhe seiner alten Schuld in Anspruch genommen werden, und der Ausgleich wäre erreicht.

Die privative Schuldübernahme kann erfolgen durch Vertrag zwischen Uebernehmer und Gläubiger (also Anweisendem und Anweisungsempfänger) oder durch Vertrag zwischen Uebernehmer und Schuldner (also Anweisendem und Angewiesenem); in diesem Falle müßte aber die Genehmigung des Gläubigers, d. h. des Anweisungsempfängers hinzukommen.

Daraus folgt, daß eine privative Schuldübernahme ohne Mitwirkung des Anweisungsempfängers nicht möglich ist, daß diese Ausgleichsmöglichkeit also ausscheiden muß, weil der Angewiesene vom Anweisenden nichts verlangen kann, wozu die Mitwirkung eines vom Anweisenden nicht beeinflußbaren Dritten notwendig ist.

Auch ein Schuldversprechen etwa des Inhalts, daß der Anweisende dem Angewiesenen den bei Vorlegung des Akzeptes an den Anweisungsempfänger gezahlten Mehrwert erstatten werde, könnte nicht als ausreichend angesehen werden:

dies ergibt sich bei entsprechender Betrachtung, die gelegentlich der Untersuchung des im ersten Teil gestellten Falles durchgeführt wurde [1]). Auch hier wäre das Ergebnis, daß das erwähnte Schuldversprechen den Angewiesenen nicht besser stellen würde, als ihm auf Grund der Zahlung von Gesetzes wegen zustände, und daß es für ihn lediglich die Bedeutung einer Klageerleichterung [2]) hätte.

Man könnte auch an ein anders geartetes Schuldversprechen des Anweisenden an den Angewiesenen denken des Inhalts, daß der Anweisende sich verpflichtete, den Angewiesenen von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisungsempfänger in Höhe des Mehrwertes zu befreien.

Zur Ausstellung einer solchen Befreiungserklärung dürfte der Anweisende für verpflichtet zu halten sein. Jedoch würde dies den Angewiesenen nicht davor schützen, vom Anweisungsempfänger voll in Anspruch genommen zu werden, wenn der Anweisende seiner Verpflichtung nicht nachkäme. Er könnte aber geschützt werden, wenn man ihm einen Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Anweisenden gewährte. Dann müßte der Anweisende den Mehrwertsbetrag für den Angewiesenen hinterlegen, an dem der Ange-

---

[1]) vergl. S. 10.

[2]) insofern, als er dann im Urkundenprozeß klagen könnte.

wiesene gemäß § 233 B. G. B. ein Pfandrecht erlangte und insofern wenigstens die Gewißheit hätte, daß er — vom Anweisungsempfänger voll in Anspruch genommen — sich an die Sicherheit halten könnte.

Dieser Möglichkeit stehen indes erhebliche Bedenken gegenüber:

Die Anweisung ist — wie oben, S. 3 ausgeführt — als eine Doppelermächtigung, nicht als ein Doppelmandat zu betrachten.

Würde man nun dem Anweisenden eine solche Hinterlegungspflicht auferlegen, so käme dies einer gewissermaßen eingeschränkten Vorschußzahlung, entsprechend § 669 B. G. B. gleich. Damit würde man aber trotz Ablehnung der Mandatsauffassung auf dem Umwege über die Bereicherung doch die Vorschriften über den Auftrag auf das Verhältnis zwischen Angewiesenem und Anweisendem anwenden [1]), die grundsätzlich und auch im vorliegenden Falle außer Betracht bleiben müssen.

An Hand eines letzten Beispiels soll schließlich gezeigt werden, daß der Anweisende, selbst wenn er seine günstiger gewordene Position wieder aufgäbe, den Angewiesenenen dadurch nicht besser stellen würde.

Vor dem Akzept des Angewiesenen könnte sich der Anweisungsempfänger wegen des hier allein interessierenden Mehrwertsbetrages jederzeit an den Anweisenden halten.

Auf Grund einer stillschweigenden Parteivereinbarung ist ihm dies bis zur Leistungsverweigerung des Angewiesenen nicht gestattet. Dies könnte der Anweisende ohne weiteres dadurch wieder ausgleichen, daß er dem Anweisungsempfänger erlaubt, sich auch v o r einer etwaigen Weigerung des Angewiesenen wieder an ihn, als den ursprünglichen Schuldner, zu halten.

Ein Vorteil für den Angewiesenen könnte sich hieraus nur dann ergeben, wenn der Anweisende den Anweisungsempfänger hierzu auch v e r p f l i c h t e n könnte. Dazu fehlt ihm aber jede Möglichkeit.

Damit dürfte erwiesen sein, daß selbst die Herausgabe der vom Anweisenden erlangten Bereicherung die Entreicherung des Angewiesenen nicht aufheben würde.

Die praktische Untersuchung eines Bereicherungsanspruches des Angewiesenen, dessen Berechtigung vorläufig unterstellt wurde, hat also ergeben, daß selbst bei Annahme eines solchen Anspruches keine für den Angewiesenen befriedigenden Möglichkeiten zur Durchsetzung eines derartigen Anspruches vorhanden sind.

Es läßt sich nach Ansicht des Verfassers auch nur ein einziger Fall denken, in welchem dem Angewiesenen wirksam geholfen werden könnte, nämlich dann, wenn die Anweisung bereits fällig, aber noch nicht geltend gemacht worden ist.

Denn dann würde der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit nach § 812 B. G. B. auf Zahlung des Anweisenden an den Anweisungsempfänger gerichtet werden können. Der Ange-

---

[1]) Aehnlich auch Bayer, a. a. O. S. 45 ff.

wiesene könnte also in diesem Falle den Anweisenden im Klagewege zwingen, den Mehrwertsbetrag an den Anweisungsempfänger direkt zu zahlen und ihn, den Angewiesenen, dadurch gemäß § 267 B. G. B. insoweit zu befreien.

Aber abgesehen davon, daß dieser Einzelfall bei Betrachtung der allgemeinen, durch die vorliegende Arbeit vorgezeichneten Rechtslage [1]) kein Gesamtergebnis darstellen kann, ist diesem besonderen Fall und seiner Lösung eine lediglich theoretische Bedeutung beizumessen, da er der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen dürfte. Vergegenwärtigt man sich nämlich, daß der Anweisende durch vorherige Einholung des Akzepts vom Angewiesenen dem Anweisungsempfänger für die sofortige Auszahlung nach Fälligkeit eine Sicherheit geben will, der Anweisungsempfänger also keinen Anlaß hat, die alsbaldige Einziehung des Anweisungsbetrages hinauszuzögern, dann liegt doch der Schluß nahe, daß der Anweisungsempfänger die Anweisung dem Angewiesenen am Fälligkeitstage unverzüglich zur Zahlung vorlegen wird; jedenfalls entspräche dies nur der allgemeinen Praxis.

Der Angewiesene könnte aber nunmehr den Anweisungsempfänger nicht an den Anweisenden verweisen, der zur Herbeiführung seiner Befreiung in Höhe der Mehrschuld an sich verpflichtet wäre [2]), er könnte nicht verlangen, daß sich der Anweisungsempfänger bezüglich der Mehrforderung geduldete, bis der Angewiesene ein rechtskräftiges Urteil auf Zahlung gegen den Anweisenden erlangt hätte. Vielmehr müßte der Angewiesene im Augenblick der Vorlegung der Anweisung auf Grund seiner Annahme sofort den vollen Anweisungsbetrag an den Anweisungsempfänger zahlen, anderenfalls er dadurch in Schuldnerverzug geriete. Eine eventuelle Stundung des Teilbetrages seitens des Anweisungsempfängers läge lediglich in dessen Belieben, deshalb muß diese Möglichkeit hier ausscheiden.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich mit Deutlichkeit, daß der oben (S. 17 ff.) angenommene Bereicherungsanspruch, sei es, daß er auf ein Schuldversprechen mit dem Ziele der Befreiung des Angewiesenen, sei es, daß er d i r e k t auf Befreiung von der Verbindlichkeit gerichtet wäre, kaum einen praktischen Wert für den Angewiesenen haben würde.

Es könnte aber bei genauerer Prüfung, die oben, wie bemerkt, absichtlich zurückgestellt wurde, zweifelhaft werden, ob selbst diese wenig praktischen Ansprüche überhaupt vorhanden sind.

II.

Diese Ansprüche waren bisher nur unter der Voraussetzung erörtert worden, daß eine Bereicherung des Anweisenden tatsächlich vorlag. Dabei war ausgegangen worden von der Person des Angewiesenen, der zweifellos um die Mehrschuld entreichert worden ist.

---

[1]) Es war angenommen worden, (S. 5 Anm. 2), daß die Anweisung dem Angewiesenen am Fälligkeitstage zur Einlösung vorgelegt werde.

[2]) d. h. nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen!

Diese Bereicherung müßte aber dem Anweisenden so zugute kommen, daß er dadurch entweder von seiner Verbindlichkeit dem Anweisungsempfänger gegenüber völlig befreit wäre oder doch eine rechtlich bedeutsame Position erlangt hätte, die dem Wert der Entreicherung des Angewiesenen entspräche.

Voraussetzung der Bereicherung ist also nach dem Willen des Gesetzgebers, daß eine „bedeutsame Besserstellung des einen" [1]) erreicht ist, auch wenn er dadurch kein eigentliches Recht erlangt hat.

Betrachtet man im vorliegenden Falle diese „Bereicherung" jetzt aber vom Standpunkte des angeblich Bereicherten, des Anweisenden, dann könnte man doch zu einem anderen Ergebnis gelangen.

Es ist nicht so, daß der Anweisende durch die Annahme des Angewiesenen von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisungsempfänger befreit worden ist, oder daß der Anweisungsempfänger durch die Empfangnahme der akzeptierten Anweisung nun die Geltendmachung seines ursprünglichen Anspruches gegen den Anweisenden verloren hätte.

Richtig vielmehr ist, daß der Anweisungsempfänger durch Empfangnahme der akzeptierten Anweisung stillschweigend auf die Geltendmachung seines Anspruches gegen den Anweisenden auf kurze Zeit verzichtet hat, (nämlich bis zur Einlösung des Akzepts oder Verweigerung der Zahlung seitens des Angewiesenen), daß er aber in diesem Augenblick sofort wieder auf den Anweisenden auf Grund des zwischen ihnen noch bestehenden kausalen Schuldverhältnisses zurückgreifen könnte.

Sicher hat der Anweisende „etwas" erlangt — aber entspricht dies dem „Etwas" des § 812 B. G. B.?

Sicher hat der Anweisende eine „Position" erlangt — aber ist diese so „bedeutsam", daß sie der Voraussetzung einer Bereicherung genügt und vom Angewiesenen kondiziert werden kann?

C. Ergebnis: Verneinung eines Anspruches infolge fehlender, den Bereicherungsvorschriften des B. G. B. entsprechender Bereicherung des Anweisenden.

Die Antwort auf die vorherige Frage ergibt aus folgender Ueberlegung:

Wenn der Anweisende wegen der notwendigen Mitwirkung eines Dritten, des Anweisungsempfängers, außerstande wäre, diese „Bereicherung" herauszugeben, so müßte der Anweisende gemäß § 818 Abs. III B. G. B. den Wert seiner erlangten Rechtsposition herausgeben.

---

[1]) Mot. II S. 830;
Oertmann, a. a. O. S. 538, 2 a;
v. Mayr, a. a O. S. 124;
Plessen, a a. O. S. 14 ff.

Mit Recht behauptet zwar Plessen [1]), daß die Bereicherung des einen der Benachteiligung des anderen rechnerisch nicht genau zu entsprechen brauche.

Trotzdem bliebe immer noch zweifelhaft, welchen Wert der Anweisende eigentlich herausgeben müßte. Zum Mindesten aber kann von ihm nicht verlangt werden, den Wert seiner erlangten Rechtsposition in Höhe des Mehrwertsbetrages zu vergüten. Das ergibt sich schon daraus, daß für die Berechnung der Bereicherung nicht rechtliche, sondern lediglich wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind [2]). Um sie feststellen zu können, muß die gesamte Vermögenslage des Empfängers zur Zeit des Empfanges der Leistung mit seiner Vermögenslage in einem späteren Zeitpunkte verglichen werden.

Diese Vermögenslage des Anweisenden ist doch aber trotz zeitweiliger Verbesserung seiner Rechtsposition dieselbe geblieben, denn er ist weder von seiner Schuld gegenüber dem Anweisungsempfänger befreit, noch der Gefahr enthoben, daß der Anweisungsempfänger seine Forderung gegen ihn demnächst wieder geltend macht.

Deshalb könnte sehr wohl hinsichtlich der Person des Anweisenden eine wesentliche Voraussetzung der Bereicherung: „Erlangung eines Objekts von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbarem Wert“ [3]) hier bezweifelt werden.

v. Mayr [4]) sieht in dem Erlaß eines Pfandrechts ohne Verzicht auf die Forderung keine Bereicherung des Schuldners, weil das Vermögen des Schuldners, solange nur das Pfandrecht, nicht auch die Verbindlichkeit erlassen ist, keinen Zuwachs erhält. Aus dem gleichen Grunde könnte man eine Bereicherung des Anweisenden bezweifeln, weil mit seinem erlangten „etwas“, solange seine Schuld gegen den Anweisungsempfänger nicht erloschen ist und noch geltend gemacht werden kann, seine vermögensrechtliche Stellung sich nicht, oder nur unwesentlich verbessert hat.

Aus diesen Gründen möchte der Verfasser annehmen, daß eine Bereicherung des Anweisenden garnicht vorliegt, da die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, ein Bereicherungsanspruch für den Angewiesenen also unbegründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Würdigung dieses Ergebnisses nach den Grundsätzen der Billigkeit.

Dieses Ergebnis, das dem Angewiesenen einen Bereicherungsanspruch verweigert, entspricht aber auch nur den Grundsätzen der Billigkeit:

---

[1]) a. a. O. S. 34 ff.

[2]) Planck, a. a. O. § 818, 5a;

[3]) Plessen, a. a. O. S. 14;
v. Mayr, a. a. O. S. 124.

[4]) v. Mayr, a. a. O. S. 124 ff.

Der Angewiesene hat die Begründung seiner Schuld gegen den Anweisungsempfänger, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein, von selbst hervorgerufen [1]).

Mit Recht hebt Endemann [2]) hervor, daß „der Angewiesene sich vorher überlegen mag, ob er annehmen wolle oder nicht . .“

Wenn aber, wie im vorliegenden Falle, der Anweisende durch das Akzept nicht in entsprechender Weise bereichert worden ist, dann hat der Angewiesene eben vor seiner Leistung an den Anweisungsempfänger keinen Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit gegen den Anweisenden. Diesen Rückerstattungsanspruch kann er erst nach erfolgter Zahlung geltend machen, weil erst durch diese die Bereicherung des Anweisenden eingetreten ist.

Nun könnte man dem Verfasser vorwerfen, daß doch nicht alles von dem oben (S. 17 ff.) Ausgeführten und jetzt Bekämpften wegzuleugnen gehe und daß jedenfalls als Tatsache bestehen bleibe, daß der Anweisende durch das Akzept des Angewiesenen wenigstens vorübergehend eine günstigere Rechtsposition erlangt haben. Dies müßte zugestanden werden.

Richtig ist auch, daß durch die Verbesserung der Lage des Anweisenden die Lage des Angewiesenen verschlechtert worden ist.

Nicht richtig aber wäre es zu fordern, daß der Anweisende die Verbesserung seiner Lage dadurch beseitigen müßte, daß er die Verschlechterung der Lage des Angewiesenen rückgängig macht.

Denn hierbei müßte der Anweisende mehr geben, als er erlangt hätte.

Dritter Teil.

Bereicherungsansprüche bei Mangelhaftigkeit des Valuta- und des Deckungsverhältnisses.

Erster Abschnitt.

A. Bereicherungsanspruch des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger und des Angewiesenen gegen den Anweisenden auf Rückerstattung des Mehrwertes nach erfolgter Zahlung.

I. Begründung durch rechtliche Darstellung;
II. Begründung durch rechnerische Darstellung der Vermögenslagen nach erfolgter Zahlung.

I.

Der dritte Fall ist gegenüber den beiden ersten Fällen anders gelagert.

Das Problem ist — dies soll vorausgeschickt werden — in der Hauptsache in der Frage zu suchen, ob sich ein direkter Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger rechtfertigen läßt.

---

[1]) Eine arglistige Täuschung seitens des Anweisenden bei Einholung des Akzepts soll nicht angenommen werden.

[2]) Endemann, a. a. O. § 195, 4 a, Anm. 27.

Es ständen sich also in diesem Falle der direkt Zahlende und der direkt Empfangende als Gegner gegenüber, während im ersten Falle dem direkt Empfangenden der nicht direkt Zahlende und im zweiten Falle dem nicht direkt Empfangenden der direkt Zahlende gegenüberstanden.

Infolgedessen liegt der Fall jetzt erstmalig so, daß, wenn man nach der Zahlung des Angewiesenen diesem einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger zubilligen könnte, ihm auch vor der Zahlung bereits die Bereicherungseinrede des § 821 B. G. B. zur Seite stehen würde.

Da es aber leichter erscheint, die Voraussetzungen einer Klage als die einer Einrede zu untersuchen, und da ferner eine Einrede weiter nichts ist als eine umgekehrte Klage, die Klage also gegenüber der Einrede das primäre ist, so dürfte sich die — schon hinsichtlich der beiden ersten Fälle vorgenommene — Umstellung [1]) gerade auch für diesen dritten Fall rechtfertigen. Es soll auch hier wieder die Rechtslage zuerst für den Fall untersucht werden, daß der Angewiesene bereits an den Anweisungsempfänger gezahlt hat.

Für einen direkten Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger wäre also erforderlich, daß der Anweisungsempfänger auf Kosten des Angewiesenen um den Mehrforderungsbetrag rechtlos bereichert wäre.

Beginnt man bei dem Angewiesenen, so ergibt sich ohne weiteres, daß bei diesem eine Entreicherung in Höhe des Mehrwertes eingetreten ist. Ebenso klar ist auf der anderen Seite, daß der Anweisungsempfänger um den Mehrforderungsbetrag reicher geworden ist.

Es hat also tatsächlich der Anweisungsempfänger den Mehrwertsbetrag auf Kosten des Angewiesenen, und zwar unmittelbar, erlangt. Ließe sich nun noch die Rechtlosigkeit dieser Vermögensverschiebung nachweisen, so wäre der Bereicherungsanspruch begründet.

Um erkennen zu können, ob der Angewiesene ohne rechtlichen Grund an den Anweisungsempfänger geleistet hat, muß auf die Rechtsbeziehungen zwischen ihnen beiden zurückgegangen werden. Diese sind bereits weiter oben (S. 4 ff.) erörtert worden. Im Ergebnis braucht hier nur wiederholt zu werden, daß überhaupt erst durch die Akzeptierung der Anweisung Rechtsbeziehungen zwischen Angewiesenem und Anweisungsempfänger entstanden sind, und zwar in der Art, daß der Angewiesene aus dem Akzept, losgelöst von jedem Rechtsgrund, zur Zahlung der Mehrschuld [2]) verpflichtet, und der Anweisungsempfänger diesen Mehrforderungsbetrag zu fordern berechtigt ist, ohne sich andere als die in § 784 B. G. B. bezeichneten Einwendungen gefallen lassen zu müssen.

---

[1]) d. h. Prüfung der Rechtslage zuerst nach erfolgter Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger.

[2]) Von dem Restbetrage wird hier nicht gesprochen, da die Vermögensverschiebung insofern mit der materiellen Rechtslage im Einklang steht.

Entstand die Zahlungsverpflichtung des Angewiesenen abstrakt aber aus dem Akzept, dann stellt das Akzept auch den rechtlichen Grund der Zahlung dar. Da, wie S. 16, erwähnt, für das Akzept des Angewiesenen die Voraussetzungen einer Irrtumsanfechtung nicht vorliegen, so ergibt sich, daß der Angewiesene nicht ohne rechtlichen Grund gezahlt und der Anweisungsempfänger nicht ohne rechtlichen Grund empfangen hat.

Infolgedessen kann zunächst, jedenfalls bei formaler Auslegung des § 812 B. G. B, dem Angewiesenen ein direkter Anspruch gegen den Anweisungsempfänger nicht zugebilligt werden.

Wenn aber im ersten Fall der Anweisende einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger und im zweiten Fall der Angewiesene einen solchen gegen den Anweisenden erhielt, so liegt es nahe, da der dritte Fall doch eine Kombination der beiden ersten Fälle darstellt, anzunehmen, daß der Anweisende hier einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger, der Angewiesene wiederum einen solchen gegen den Anweisenden haben müßte.

Prüft man zunächst den Anspruch des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger, so scheint sich zu ergeben, daß der Anweisungsempfänger zwar bereichert, der Anweisende aber nicht entreichert ist, mithin einen Bereicherungsanspruch nicht geltend machen könnte.

Prüft man fernerhin den Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisenden, so scheint umgekehrt zwar eine Entreicherung des Angewiesenen, aber keine Bereicherung des Anweisenden vorzuliegen.

Das Ergebnis wäre also, daß zwar offensichtlich der Angewiesene einen Verlust erlitten hat, der nach dem Rechtsempfinden nicht gebilligt werden könnte, der Anweisungsempfänger dagegen einen Gewinn erworben hat, der der materiellen Rechtslage nicht entspricht, daß dennoch aber ein Ausgleich auf Grund der Bereicherungsvorschriften nicht möglich wäre.

Dieses Ergebnis aber kann und darf, schon wegen seiner Unbilligkeit, nicht richtig sein. Es ist deshalb notwendig, die Ansprüche des Angewiesenen gegen den Anweisenden und die des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger einer genaueren Prüfung zu unterziehen, um den Fehler zu entdecken, der bei der obigen — scheinbar richtigen — Konstruktion unterlaufen sein muß.

Er läßt sich finden bei folgender Ueberlegung:

Es ist nicht richtig, daß der Anweisende durch die Mehrleistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger nicht bereichert worden ist. Er ist bereichert, und zwar deshalb, weil zwar im Verhältnis des Angewiesenen zum Anweisenden der Angewiesene geleistet hat, im Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger aber der Anweisende. Das heißt: die Leistung des Angewiesenen muß im Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger als Leistung des Anweisenden betrachtet werden [1]).

---

[1]) s. auch S. 6 dieser Abhandlung.

Daß dieser Satz gilt, wenn es sich um ein ordnungsmäßiges Valuta- und um ein ordnungsmäßiges Deckungsverhältnis handelt, ist unbestritten. Schuldet der Angewiesene dem Anweisenden 100 RM., und der Anweisende dem Anweisungsempfänger 100 RM., so gilt die Leistung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger im Verhältnis des Angewiesenen zum Anweisenden als Leistung des Angewiesenen, dieser wird also von seiner Schuld frei. Im Verhältnis des Anweisenden zum Anweisungsempfänger gilt die Leistung jedoch als von Seiten des Anweisenden erfolgt und auch der Anweisende wird von seiner Schuld frei. Das ist anerkannten Rechts.

Das Gleiche muß aber gelten, wenn gewissermaßen sowohl im Valuta- wie im Deckungsverhältnis mehr als das Geschuldete geleistet wird. Den gleichen Grundgedanken dürfte Faber [1]) ausdrücken, wenn er sagt:

> „Wenn es sich um eine Anstellung der condictio indebiti handelt, so muß man nicht so sehr darauf sehen, von wem, als in wessen Namen geleistet ist. Denn gleichwie, wenn ein wahrer Schuldgrund vorläge, der wahre Schuldner, in dessen Namen gezahlt wurde, befreit wird, nicht dagegen der Zahlende selbst, welcher nichts schuldete, so muß auch, wenn keine Liberation erfolgt, weil keine Obligation vorhanden ist, die condictio demjenigen gegeben werden, welcher durch die Zahlung befreit wäre, wenn eine Obligation vorhanden wäre".

II.

Am besten dürfte jeder Zweifel wohl behoben werden, wenn die Sachlage einmal rechnerisch bezw. mathematisch dargestellt wird.

Es wird zu diesem Zweck eine Tabelle — S. 27 — beigegeben, die davon ausgeht, daß sowohl der Anweisende dem Anweisungsempfänger, wie der Angewiesene dem Anweisenden 10 000 RM. zu schulden glaubte, daß sich aber sowohl die Forderung des Anweisungsempfängers gegen den Anweisenden wie die des Anweisenden gegen den Angewiesenen nur auf 7000 RM. beläuft.

Die Tabelle zeigt nun in progressiver Reihenfolge, welche Form die Schuld des Anweisenden bei steigender Zahlung des Angewiesenen annimmt.

Als Ergebnis folgt, daß, wenn der Angewiesene 10 000 RM. an den Anweisungsempfänger zahlt, die Schuld des Anweisenden beim Anweisungsempfänger minus 3000 RM. beträgt, d. h.: die Schuld des Anweisenden ist negativ geworden.

Da nach mathematischen Grundsätzen eine doppelte Verneinung eine Bejahung ergibt, (oder minus × minus = plus), eine negative Schuld aber einem doppeltem Minus gleichzusetzen ist, so müßte das Vorzeichen umgeändert werden.

---

[1]) Gefunden in Schagen, a. a. O. S. 32. (Rat. in Pand. ad. l. 47 D. XII, 6).

Rechnerische Darstellung der Vermögenslage des Anweisenden und des Anweisungsempfängers nach der Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger [1]).

C zahlt an B	1000 RM.	Schuld des A sinkt auf	6000 RM.
C zahlt an B	2000 RM.	Schuld des A sinkt auf	5000 RM.
C zahlt an B	4000 RM.	Schuld des A sinkt auf	3000 RM.
C zahlt an B	5000 RM.	Schuld des A sinkt auf	2000 RM.
C zahlt an B	6000 RM.	Schuld des A sinkt auf	1000 RM.
C zahlt an B	7000 RM.	Schuld des A sinkt auf	0 RM.
C zahlt an B	8000 RM.	Schuld des A sinkt auf:	minus 1000 RM.
C zahlt an B	10000 RM.	Schuld des A sinkt auf:	minus 3000 RM.

---

minus 3000 RM. = minus (Schuld 3000 RM.) [2])
minus 3000 RM = minus (minus 3000 RM.)

Ergebnis:

Schuld des A von minus 3000 RM. wird zur Forderung von 3000 RM.

---

[1]) Bedeutung der Abkürzungen: C = Angewiesener.
B = Anweisungsempfänger.
A = Anweisender.

[2]) nach mathematischer Formel: — 3000 = — (Schuld 3000)
— 3000 = — (" 3000

Ergebnis: — 3000 = + 3000

Schuldet der Anweisende 3000 RM., so heißt das, sein Vermögensstand gegenüber dem Gläubiger (dem Anweisungsempfänger) ist gleich minus 3000 RM.; kommt aber, wie aus der Tabelle hervorgeht, noch ein Minus hinzu, so muß sich hieraus ein Plus ergeben, d. h.: der Anweisende hat nunmehr gegen den Anweisungsempfänger eine Forderung von 3000 RM. und in dieser Höhe folglich auch einen Bereicherungsanspruch.

Um diesen Bereicherungsanspruch aber ist er dem Angewiesenen gegenüber nunmehr rechtlos bereichert. Daher könnte der Angewiesene vom Anweisenden, solange dieser die Bereicherungsforderung vom Anweisungsempfänger nicht eingezogen hätte, Abtretung dieser Forderung und nach Einziehung Herausgabe des Erlangten bezw. dessen Wert (§ 818 Abs. III B. G. B.), also 3000 RM. verlangen.

B. Untersuchung eines direkten Anspruches des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger nach erfolgter Zahlung.

I. Feststellung dieses Anspruches nach römischem Recht.

II. Begründung dieses Anspruches in analoger Anwendung des § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. unter besondere Berücksichtigung der Lehre von v. Tuhr: „Zur Lehre von der Anweisung".

I.

Es hat sich demnach gezeigt, daß die sorgfältige Prüfung nicht zu dem oben — S. 25 — beanstandetem Ergebnis, sondern für den Fall nach der Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger zu der gewünschten Ausgleichung der Rechtslage führt.

Immerhin bleibt zu erwägen, daß dieser Weg recht umständlich ist, wenn man bedenkt, daß das gleiche Ziel durch Zulassung eines direkten Anspruches des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger einfacher und im Prozeßwege auch billiger erreicht werden könnte.

Nun ist zwar oben — S. 25 — gesagt worden, daß ein solcher Anspruch nicht bestehe. Es ist aber dort schon die Einschränkung gemacht worden: „. . bei formaler Auslegung des § 812 B. G. B.".

Es könnte sich nämlich zeigen, daß man auf Grund einer Analogie zu den §§ 816, 822 B. G. B. zu einem anderen Ergebnis kommen könnte.

Schon das römische Recht, das zwar grundsätzlich wie das B. G. B. infolge der abstrakten Natur des Delegationsversprechens dem Angewiesenen jegliche Einwendungen aus dem Valuta- und dem Deckungsverhältnis versagte, ließ doch in einem einzigen Fall, der dem hier vorliegenden durchaus entspricht, eine Ausnahme zu.

Diese Behauptung findet ihre Bestätigung in folgenden Quellenstellen:

erstens: in der l. 7 § 1. D. 44, 4 [1]. Hier wird der Fall angenommen, daß C dem B, den A für seinen Gläubiger hielt, auf des A Geheiß die Summe versprochen habe, die C dem A schuldig zu sein glaubte. Schulde nun weder der A dem B, noch der C dem A etwas, so könne der C — von B in Anspruch genommen — dem B die Einrede der Arglist entgegensetzen und überdies das dem B gegebene Versprechen condicieren.

zweitens: in der l. 2 § 4 D. 39, 5 [2]). Auch hier wird bei der gleichen Rechtslage angenommen, daß dem C auf die Klage des B die Einrede der Arglist und für den Fall vor Inanspruchnahme ein Anspruch auf Erlaß der Verbindlichkeit zustehen.

drittens: in der l. 7 D. 12, 4 [3]). Hierbei schließlich ist an den Fall gedacht, daß jemand im Glauben, er schulde einer Frauensperson Geld, auf deren Geheiß dem Bräutigam etwas als Mitgift versprochen und gezahlt hat und daß die Ehe nachher nicht erfolgt ist.

Auf die Frage, ob „jenes Geld er selbst, der es gegeben habe, oder die Frauensperson zurückfordern könne" antwortet die lex folgendermaßen:

„Nerva und Atilicinus haben zum Bescheid gegeben, daß, weil er zwar geglaubt habe, er schulde Geld, aber sich durch die Einrede der bösen Absicht habe schützen können, er selbst zurückfordern werde . . . ."

Auf die Rechtslage bei der Anweisung übertragen, würde die Quellen demnach folgendes besagen:

Liegt ein Mangel im Valuta- und im Deckungsverhältnis vor, so wird dem Delegaten gegen den Delegatar eine exeptio gegen die Klage auf Erfüllung gewährt.

---

[1]) „Idem Julianus ait, si ei, quem creditorem tuum putabas, iussu tuo pecuniam, quam me tibi debere existimabam, promisero, petendem doli mali exceptione summoveri debere, et amplius agendo cum stipulatore consequar, ut mihi acceptam faciat stipulationem; et habet haec sententia Juliani humanitatem, ut etiam adversus hunc utar exceptione et condictione, cui sum obligatus".

[2]) „Item si sei, quem creditorem tuum putabas, iussi tuo pecuniam, quam me tibi debere existimabam, promisero, petentem doli mali exceptione summovebo et amplius incerti agendo cum stipulatore consequar, ut mihi acceptum faciat stipulationem".

[3]) „Qui se debere pecuniam mulieri putabat, iussu eius dotis nomine promisit sponso et solvit: nuptiae deinde non intercesserunt; quaesitum est, utrum ipse potest repetere eam pecuniam qui dedisset, an mulier.

Nerva, Atilicinus responderunt, quoniam putasset quidem debere pecuniam, sed ecceptione doli mali tueri se potuisset, ipsum repetiturum; sed si, cum sciret se nihil mulieri debere, promisisset, mulieris esse actionem, quoniam pecunia ad eam pertineret. Si autem vere debitor fuisset et ante nuptias solvisset et nuptiae secutae non fuissent, ipse possit concidere, causa debiti integra mulieri ad hoc solum manente, ut ad nihil aliud debitor compellatur, nisi ut cedat ei condicticia actione".

Hat der Delegat schon geleistet, soll er die Leistung mit der condictio certi zurückfordern können.

Ist er aus der Verpflichtung noch nicht in Anspruch genommen, so steht ihm die condictio incerti auf Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu.

II.

Diese Ausnahme von dem sonst geltenden Recht, die auch das gemeine Recht [1]) anerkannte, ist vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht übernommen worden. Die Wissenschaft hat aber wiederholt dazu Stellung genommen und sich erst vereinzelt, dann einmütig für die Anwendung dieser römisch-rechtlichen Grundsätze auf das geltende Anweisungsrecht entschieden.

v. Tuhr [2]) hat im Wege der Analogie zu allgemeinen Grundsätzen des B. G. B. versucht, den oben erwähnten Ausnahmefall auf eine juristische Grundlage zu stellen.

Er geht von dem Fall aus, daß A dem B durch Hingabe einer akzeptierten Anweisung eine Schenkung bewirken wollte, indem er diesem eine Forderung gegen C verschaffte, der ihm, dem A, nichts schuldete.

Hier hafte — so sagt v. Thur [3]) — nach dem Gesetz (§ 818 Abs. III B. G. B.) weder A, der nicht bereichert sei, noch — rein formell — B, der die Forderung nicht ohne Grund, sondern als Schenkung des A erhalten habe. Da das Gesetz aber, wie in den Fällen der §§ 816, 822 B. G. B., die Interessen des Beschenkten zurücktreten lasse, um einen anderen (hier den C) vor Schaden zu schützen, da ferner diese beiden Gesetzesbestimmungen nicht begrenzte Ausnahmefälle, vielmehr nur der „kasuistische Ausdruck" des allgemeinen Gedanken seien,

„daß ein lukativer Erwerb nicht stark genug sei, um auf Kosten eines Dritten aufrecht erhalten zu bleiben",

müsse dem C ein Bereicherungsanspruch gegen B zugestanden werden.

Gestützt auf § 816 Abs. 1 Satz 2 [4]) ergäbe sich dann aus dem von v. Tuhr gegebenen Fall:

Der Anweisende A verschafft einem „Nichtberechtigten", dem Empfänger B, eine Forderung, die dem „Berechtigten", dem Angewiesenen C gegenüber wirksam ist. A ist durch den Mangel eigener

---

[1]) Windscheid, Pandekten § 355; Wendt, Anweisungsrecht S. 194.

[2]) v. Tuhr, in Iherings Jahrbuch 48. Bd. S. 50 ff.

[3]) In Iherings Jahrbuch 48. Band S. 51

[4]) § 816 Abs. 1 Satz 1 lautet: Trifft ein Nicht-Berechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet.
§ 816 Abs. 1 Satz 2 lautet: Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt.

Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 B. G. B. befreit, statt seiner muß analog § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. der Empfänger haften, d. h die erlangte Forderung „herausgeben".

v. Tuhr geht diesen Weg und dürfte insoweit auch nicht zu beanstanden sein.

Zwar ist es, wie auch v. Tuhr treffend bemerkt, richtig, daß man nicht von einer „Verfügung" des Anweisenden über einen Gegenstand des Angewiesenen sprechen kann, wie dies nach § 816 B. G. B. notwendig wäre. Auch kann man nicht, wie § 822 B. G. B. erfordert, sagen, daß der Anweisende das Erlangte einem Dritten, dem Anweisungsempfänger „zugewendet" hat.

Deswegen werden die §§ 816, 822 B. G. B. auch nicht unmittelbar, sondern nur analog angewendet. Für die Anwendung einer Analogie aber reicht es aus, wenn der Grundgedanke auch auf den zu regelnden Fall paßt.

In dem von v. Tuhr angeführtem Falle liegt die Sachlage jedenfalls wirtschaftlich ebenso wie in § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B., und der Grundgedanke der §§ 816, 822 B. G. B., daß nämlich ein lukrativer Erwerb dem Interesse des Geschädigten weichen muß, paßt, wie oben ausgeführt, auch auf v. Tuhr's Fall.

Der zweite von v. Tuhr erwähnte Fall geht davon aus, das A dem B die Anweisung nur zum Inkasso ausgehändigt hatte.

Da der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung außer der Schenkung auch noch andere Tatbestände umfaßt, will v. Tuhr auch in der Inkassoanweisung eine unentgeltliche Zuwendung sehen. Diese findet er darin, daß A dem B unentgeltlich eine Anweisungsforderung gegen C verschafft hat, die B im eigenen Namen, wenn auch für fremde Rechnung von C einziehen kann.

Mit Recht beruft sich v. Tuhr dabei auf Hellwig [1]), der den § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B ebenfalls analog auf das Inkassomandat beim Wechsel angewandt und die Unentgeltlichkeit des Erwerbs als zutreffenden Grund betrachtet hat, aus welchem dem Inkassomandatar trotz Art. 82 W. O. [2]) die Einreden aus der Person des Indossanten entgegengesetzt werden können.

Hat nämlich, so führt Hellwig aus, A einen von C indebite akzeptierten Wechsel unentgeltlich an B indossiert, so wird C zum Schuldner des B, während er bisher einen Anspruch des A aus dem Wechsel mit der Einrede des indebitum zurückweisen konnte.

A hat also durch die Indossierung des entkräftbaren Wechsels den C geschädigt — wenn auch in anderer Weise, als in § 816 Abs. 1 und Abs. 2 B. G. B. vorgesehen ist —, und sich, wenn er vom Indossatar ein Entgelt erhalten hat, durch dieses Entgelt

---

[1]) Rechtskraft, S. 295.

[2]) Art. 82 WO. lautet: Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

auf Kosten des C grundlos bereichert; fehlt es aber am Entgelt, so kann A nach § 818 Abs. III B. G. B. nicht haften, dafür aber muß nach den Grundsätzen der Bereicherungslehre B als auf Kosten des C grundlos bereichert gelten.

Staub [1]), der im Ergebnis Hellwig beipflichtet, will den Grund, weshalb der Inkassomandatar Einwendungen trotz Art. 82 W. O. ausgesetzt ist, darin sehen, daß

> „es trotz der Geltendmachung im eigenen Namen doch ein fremdes Recht sei, das der Inkassomandatar geltend mache; daher müsse er sich Einwendungen, die gegen dieses fremde Recht bestehen, gefallen lassen".

Gegen Hellwig's (also auch v. Tuhr's) Konstruktion erhebt er Widerspruch mit der Begründung [2]), daß § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. nur das Verhältnis der Personen, die über den Gegenstand verfügen, bezw. ihn erwerben zum wahren Eigentümer, nicht aber das Verhältnis dieser Personen zum Wechselschuldner behandele.

Dieser Einwand kann deswegen nicht stichhaltig sein, weil es sich ja bei Hellwig und v. Tuhr's Lehre eben nur um eine analoge Anwendung der §§ 816, 822 B. G. B. handelt, für die die Voraussetzungen, wie oben ausgeführt, vorliegen.

Das Reichsgericht [3]) begründet die Zulässigkeit einer Einwendung gegen den Inkassomandatar mit dem Begriff der „Unredlichkeit", die darin liege, daß der Inkassomandatar auf der Wechselforderung beharre, nachdem er erfahren habe, daß Einwendungen gegen den Mandaten bestehen.

Indessen dürfte es unnötig sein, den Gesichtspunkt einer — überdies schwer zu begründenden und abzugrenzenden — exceptio doli generalis heranzuziehen, wenn man mit Hilfe analoger Anwendung einer Gesetzesbestimmung zum selben Ergebnis kommt.

Deshalb werden sich gegen v. Tuhr's Hinweis auf Hellwig und eine Analogie von § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B., verstärkt durch den gleichen Grundgedanken des § 822 B. G. B., Bedenken nicht erheben lassen.

Als drittes Beispiel für die Richtigkeit seiner Lehre erwähnt v. Tuhr schließlich den Fall, der dem dieser Arbeit entspricht:

Wie ist die Rechtslage, wenn das Verhältnis des A zum B weder auf einer Schenkung, noch auf einem Inkassoauftrag, sondern auf einem „Indebitum", einem nicht geschuldeten „Etwas" beruht?

---

1) Art. 17, Anm. 8 a. a. O.

2) WO Art. 82, Anm. 4.

3) R. G. 36, 55; 41, 115; JW. 96, 640; Recht Nr. 298, 1907, 1088; bei Soergel 1913, 640.

Hier muß man mit Hilfe von v. Tuhr's Analogielehre zum gleichen Ergebnis wie oben kommen, weil auch hier Unentgeltlichkeit des Erwerbes vorliegt. Denn:

„existiert die Schuld nicht, so ist die Zuwendung zwar als entgeltliche beabsichtigt, aber als unentgeltliche erfolgt . . .“ [1])

wobei v. Tuhr zuzustimmen ist, wenn er sagt [2]), daß die condictio indebiti nicht als Entgelt aufzufassen sei; sie sei lediglich eine Hilfe, die das Gesetz gewähre, um den Zahlenden, soweit möglich, vor Schaden zu schützen.

Es könne deshalb C, der die Anweisung des A „indebite“ akzeptiert und damit einen Bereicherungsanspruch erworben habe, diesen Anspruch nicht gegen A richten, welcher nicht bereichert sei, da ihm die Leistung des C an B nicht zugute kommen würde, wohl aber gegen B, welcher ohne Grund eine Forderung gegen ihn, den C, erworben habe [3]).

Man könnte einwenden, daß v. Tuhr sich hierbei einer Inkonsequenz schuldig machte, indem er einmal den direkten Anspruch des C gegen B deshalb geben will, damit nicht zwei Rückleistungen von B zu A und von A zu C notwendig würden, während er auf der anderen Seite den A als nicht bereichert erklärt — obwohl ohne Bereicherung die erwähnten beiden Rückleistungen doch unmöglich wären.

Ebenso scheint es zunächst unlogisch, wenn v. Tuhr den Fall mit der Schenkung dem mit dem Indebitum gleichstellt. Denn in dem Schenkungsfall ist es klar, daß A nicht bereichert ist, weil er keinen Anspruch gegen B hat, wogegen in dem Falle des Indebitum nach dem vom Verfasser oben — S. 28 — Dargelegten der Anweisende (A) einen Bereicherungsanspruch gegen den Anweisungsempfänger (B) hat und um diesen Anspruch dem Angewiesenen (C) gegenüber bereichert ist.

Beide Einwände sind aber nicht stichhaltig.

Man darf nicht vergessen, daß die oben — S. 25 bis 28 — konstruierte Bereicherung des Anweisenden nur eine f i k t i v e ist, weil die Leistung des Angewiesenen dem Anweisungsempfänger gegenüber als Leistung des Anweisenden „anzusehen“ ist. Vom wirtschaftlichen Standpunkt dagegen ist der Angewiesene der allein Entreicherte und der Anweisungsempfänger der allein Bereicherte. Die obige Konstruktion eines Anspruches des Angewiesenen gegen den Anweisenden und des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger war schließlich nur eine Notkonstruktion für den Fall, daß ein direkter Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisungsempfänger sich nicht rechtfertigen ließ.

---

[1]) In Iherings Jahrbuch, 48. Band S. 53 ff.

[2]) In Iherings Jahrbuch, 48. Band S. 54, Anm. 74.

[3]) In Iherings Jahrbuch, 48. Band S. 54.

Wenn also jetzt gesagt wird, der Angewiesene könne in Analogie des § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. sich direkt an den Anweisungsempfänger halten, weil der Anweisende nicht bereichert sei, so ist damit gemeint, daß der Anweisende in tatsächlicher und wirtschaftlicher Beziehung keinen Vermögenszuwachs erfahren hat, sobald man von der Fiktion absieht. Dies aber muß umso eher gestattet sein, als die Fiktion ja nur notwendig war, um durch eine Leistung zwei bestehende Schuldverhältnisse erlöschen lassen zu können, hier aber beide Schuldverhältnisse in der interessierenden Höhe, d. h. in Höhe des sog. Mehrwertes, garnicht bestehen.

So dürfte sich der scheinbare Widerspruch bei v. Tuhr aufgeklärt haben, es dürfte damit auch hinreichend begründet sein, warum der Verfasser, obwohl oben — S. 28 — der Anweisende als bereichert angesehen worden ist, ihn für die Analogiekonstruktion aus § 816 B. G. B. als nicht bereichert ansieht.

Es ist aber noch ein anderer Widerspruch in der v. Tuhr'schen Darstellung:

er sagt nämlich, B (d. i. der Anweisungsempfänger) sei ohne Grund auf Kosten des C (d. i. der Angewiesene) bereichert [1]).

Das ist insofern nicht richtig, als der rechtliche Grund für die Bereicherung des B, wie oben ausgeführt, in der abstrakten Akzeptverpflichtung zu erblicken ist. Wenn v. Tuhr den Ausdruck „ohne Grund" wählt, während er vom Bereicherungsanspruch spricht, so meint er damit offenbar: ohne rechtlichen Grund. Insofern aber kann ihm nicht beigepflichtet werden.

Zugegeben ist, daß die Bereicherung des B wirtschaftlich ohne Grund erfolgt ist. Rechtlich läßt sich dagegen das Akzept als Erwerbsgrund nicht in Abrede stellen.

Dies schadet aber der v Tuhr'schen Konstruktion nicht, jedenfalls nicht in der Form, in der der Verfasser sie übernehmen will. Es soll ja nicht ein Bereicherungsanspruch aus § 812 B. G. B. konstruiert werden, sondern ein Anspruch analog § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B.

Dieser Paragraph verlangt aber garnicht das Fehlen eines Rechtsgrundes, sondern lediglich Unentgeltlichkeit des Erwerbs.

Daß diese hier vorliegt, ist aber bereits nachgewiesen.

C. Ergebnis:

nach erfolgter Zahlung: Bereicherungsanspruch auf Rückerstattung des Mehrwertes; vor erfolgter Zahlung: Bereicherungseinrede.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß dem Angewiesenen, der die Anweisung akzeptiert und bezahlt hat, weil er sich fälschlicherweise für den Schuldner des Anweisenden hielt, ein Bereicherungsanspruch analog § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. gegen

[1]) In Iherings Jahrbuch 48. Bd. S. 54 ff.

dem Anweisungsempfänger erwächst, wenn dieser die Anweisung schenkungshalber oder als Inkassomandatar des Anweisenden oder endlich zur Zahlung einer nicht existierenden Schuld des Anweisenden erhalten hat.

Es sei noch einmal ausdrücklich bemerkt, daß es sich hierbei — trotz der direkten Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger — nicht um eine unmittelbare Bereicherung aus § 812 B. G. B., sondern um eine mittelbare in Analogie des § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. handelt.

Wie anfangs der Abhandlung über den dritten Fall (s. S. 24) schon dargelegt ist, muß der Bereicherungsklage des Angewiesenen nach der Zahlung die Bereicherungseinrede vor der Zahlung entsprechen. Der Anweisende kann also, sobald er vom Anweisungsempfänger in voller Höhe des Anweisungsbetrages in Anspruch genommen wird, die Zahlung des Mehrwertes — gestützt auf § 821 B. G. B. — verweigern.

Es ist nicht zu befürchten, daß der Angewiesene seine Einredebefugnis mißbrauchen könnte, oder daß dadurch der Anweisungsverkehr gehemmt würde. Denn einmal dürfte der Angewiesene selten in der Lage sein, außer der Fehlerhaftigkeit des Deckungsverhältnisses auch den Mangel des Valutaverhältnisses zu kennen.

Zum andern bietet der Urkundenprozeß dem Anweisungsempfänger die Möglichkeit, die Geltendmachung solcher Einwendungen zu erschweren.

Wenn aber wie im vorliegenden Falle die Fehlerhaftigkeit beider Kausalverhältnisse unbestritten ist, so kann keine Berechtigung vorliegen, dem Angewiesenen eine Konditions-, bezw. Einredebefugnis zu verweigern.

Zweiter Abschnitt.

Die Stellungnahme der Literatur und Rechtsprechung zu diesem Ergebnis.

Daß dieser Standpunkt die Billigung der herrschenden Meinung gefunden hat, ergibt sich aus einer kurzen Zusammenstellung der in Betracht kommenden Literatur.

Planck, der noch in einer früheren Auflage seines Kommentars einen ablehnenden Standpunkt vertrat, erklärt in der 4. Auflage [1]), daß

„einer derartigen entsprechenden Anwendung der §§ 816, 822 B. G. B. zuzustimmen sei".

[1]) a. a. O. § 784, 2a;

Ebenso zustimmend äußert sich Oertmann:[1])

„. . er (v. Tuhr) schließt mit Recht aus der Analogie der §§ 816, 822 B. G. B., daß ein Bereicherungsanspruch stattfinde gegen den Empfänger, soweit das Deckungsverhältnis nicht bestand und das Valutaverhältnis ein unentgeltliches war, oder mangels Vorhandenseins der mit der Anweisung zu tilgenden Schuld zwischen dem Anweisendem und dem Empfänger in Wahrheit überhaupt keine Kausalbeziehung vorhanden war".

Zustimmend auch Staudinger:[2])

„es können aber hier die Bestimmungen über ungerechtfertigte Bereicherung eingreifen, wenn beide Kausalverhältnisse zugleich mangelhaft sind, in entsprechender Anwendung der §§ 816, 822 B. G. B., vergl. v. Tuhr a. a. O. . ."

Aehnlich auch Warneyer[3]).

Im Ergebnis äußert sich auch Enneccerus[4]) zustimmend. Doch will er eine Analogie zu den §§ 816, 822 B. G. B. nur für den Fall zulassen, daß der Angewiesene grundlos verpflichtet, der Anweisungsempfänger aber schenkungshalber bereichert sei, während er für den Fall, daß sowohl Forderungserwerb wie die Verpflichtung grundlos sind, den § 812, und zwar direkt, nicht nur analog für anwendbar erklärt mit der Begründung, daß hier

„der Anweisungsempfänger grundlos auf Kosten des Angewiesenen bereichert sei".

Dieser Auffassung steht aber, wie schon auf S 35 bemerkt, entgegen, daß § 812 B. G. B. die unmittelbare Vermögensverschiebung betrifft, hier aber trotz der direkten Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger auf Grund der abstrakten Natur des Akzepts nur von einer mittelbaren Bereicherung gesprochen werden kann, zu deren Konstruktion § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. herangezogen werden muß. Die Anwendung des § 812 B. G. B. scheitert, wie schon gesagt, daran, daß das Akzept als Rechtsgrund nicht abgeleugnet werden kann.

Auf v. Tuhr's Standpunkt steht schließlich auch der neueste Kommentar der Reichsgerichtsräte[5]), wenn er sagt:

„Eine Ausnahme ist mit v. Tuhr anzuerkennen, wenn das Valuta- und Deckungsverhältnis mangelhaft sind".

---

[1]) a. a. O. § 784, 4 c;

[2]) a. a. O. § 784, 5 c;

[3]) a. a. O. § 874 Anm. V.

[4]) a. a. O. § 425 I Anm. 2

[5]) a. a. O. § 784 letzte Anm. a. Ende.

Schluß:

A. Zusammenfassendes Ergebnis.

B. Die Verwendungsfähigkeit der Geldanweisung im Wirtschaftsverkehr.

A.

Der Uebersicht halber sollen die nunmehr gefundenen Bereicherungsansprüche hier noch einmal im Ergebnis zusammengestellt werden in Verbindung mit einem kurzen abschließenden Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Geldanweisung.

Die Bereicherungsansprüche bei der mangelhaften Geldanweisung auf Schuld lassen sich zusammenfassend wie folgt begründen und praktisch durchführen:

I. Im Falle der Mangelhaftigkeit des Valutaverhältnisses

hat der Anweisende gegen den Anweisungsempfänger sowohl vor wie nach erfolgter Zahlung einen Bereicherungsanspruch aus § 812 B. G. B.

Begründet ist der Anspruch vor der Zahlung dadurch, daß der Anweisungsempfänger durch die Aushändigung der akzeptierten Anweisung einen Vermögensvorteil auf Kosten des Anweisenden grundlos erlangt hat; und zwar besteht die Bereicherung des Anweisungsempfängers in der Erlangung einer höheren Forderung, als ihm ursprünglich gegen den Anweisenden zustand, die Entreicherung des Anweisenden in dem Verlust der Geltendmachung seines Forderungsrechtes gegen den Angewiesenen. Diese unmittelbar zwischen den Parteien erfolgte Vermögensverschiebung unterliegt daher den Vorschriften des B. G. B. über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Durchführen läßt sich der auf Naturalrestitution gehende Anspruch durch Abtretung eines Teiles der Akzeptforderung, nämlich der Mehrforderung, seitens des Anweisungsempfängers an den Anweisenden; die durch die Abtretung bedingte Einräumung von Mitbesitz an der Anweisungsurkunde läßt sich dadurch erreichen, daß einem Notar die Anweisungsurkunde als Treuhänder beider Parteien übergeben wird mit der Weisung, die Akzeptforderung einzuziehen und die auf Grund der Abtretung verhältnismäßig geteilten Beträge an den Anweisungsempfänger und den Anweisenden abzuführen.

Begründet ist der Anspruch nach der Zahlung damit, daß durch die Leistung des Angewiesenen (und seine hierdurch erfolgte Befreiung von seiner Schuld gegenüber dem Anweisenden) unmittelbar ein Vermögenswert aus dem Vermögen

des Anweisenden in das des Anweisungsempfängers übergegangen ist, ohne daß hierfür zwischen Anweisendem und Anweisungsempfänger ein Rechtsgrund bestand. Das Vermögen des Anweisenden ist um die Forderung gegen den Angewiesenen entreichert, das Vermögen des Anweisungsempfängers um den der Mehrforderung entsprechenden Betrag bereichert. Der Anspruch des Anweisenden gegen den Anweisungsempfänger geht deshalb auf Herauszahlung dieses Betrages.

II. Im Fall
der Mangelhaftigkeit des Deckungsverhältnisses

hat der Angewiesene vor der Zahlung keinen Anspruch gegen den Anweisenden, da die tatsächlichen Voraussetzungen für einen Bereicherungsanspruch — „Erlangung einer rechtlich bedeutsamen Position" — auf seiten des Anweisenden nicht vorhanden sind.

Begründung: Weder ist der Anweisende durch die Annahme der Anweisung seitens des Angewiesenen von seiner Verbindlichkeit gegenüber dem Anweisungsempfänger befreit worden, noch ist er der Gefahr enthoben, daß der Anweisungsempfänger — der ja durch die Empfangnahme der akzeptierten Anweisung die Geltendmachung seines Anspruches gegen den Anweisenden nicht verloren hat — seine ursprüngliche Forderung gegen ihn wieder geltend macht. Die — nicht abzuleugnende — vorübergehende günstigeren Rechtsposition des Anweisenden aber ist kein „Gut von rechtlich oder wirtschaftlich erkennbarem Wert", das den Anweisenden zu einer Ausgleichung verpflichtete, die im übrigen auch praktisch (wie S. 17 bis 20 zu zeigen versucht) zu keinem, einer Naturalrestitution entsprechendem Ergebnis führen würde.

Daß dieses Ergebnis auch den Grundsätzen der Billigkeit entsprechen dürfte, ist auf S. 22 — 23 näher dargelegt.

Nach erfolgter Zahlung ist dem Angewiesenen ein Bereicherungsanspruch gegen den Anweisenden gemäß § 812 B. G. B. zuzubilligen.

Begründet ist dieser Anspruch dadurch,
daß durch die Zahlung des Angewiesenen an den Anweisungsempfänger der Angewiesene in Höhe des Mehrforderungsbetrages entreichert, durch dieselbe Zahlung aber der Anweisende von seiner Schuld gegen den Anweisungsempfänger grundlos (gegenüber dem Angewiesenen) befreit und insoweit bereichert worden ist

Der Anspruch des Angewiesenen gegen den Anweisenden geht deshalb auf Erstattung dieses Betrages.

III. **Im Falle der Mangelhaftigkeit beider Verhältnisse** hat der Angewiesene vor der Zahlung gegenüber dem Anspruch des Anweisungsempfängers die Bereicherungseinrede aus § 821 B. G. B. und nach der Zahlung gegen ihn einen Bereicherungsanspruch in analoger Anwendung der §§ 816 Abs. 1 Satz 2; 822, B. G. B.

Begründet ist die Bereicherungseinrede dadurch, daß der Anweisungsempfänger im Falle der Zahlung um den der Mehrforderung entsprechenden Betrag analag § 816 Abs. 1 Satz 2 B. G. B. ungerechtfertigt bereichert, diesen Betrag also an den Angewiesenen zurückzuzahlen verpflichtet wäre. Daraus ergibt sich notwendig die Anwendung des § 821 B. G. B.

Begründet ist der Bereicherungsanspruch dadurch, daß der Anweisende einem „Nichtberechtigtem" (dem Anweisungsempfänger) eine Forderung verschafft hat, die dem „Berechtigtem" (dem Angewiesenem) gegenüber wirksam ist. Da der Anweisende durch den Mangel eigener Bereicherung gemäß § 818 B. G. B. von einer „Verpflichtung zur Herausgabe", oder vom „Ersatz des Wertes" befreit ist, da andererseits seine „Verfügung" unentgeltlich erfolgt ist und die allgemeinen Voraussetzungen der Vorschriften über die mittelbare Bereicherung erfüllt sind, muß statt des Anweisenden in analoger Anwendung der §§ 816 Abs. 1 Satz 2, 822 B. G. B. der Empfänger haften und den vom Angewiesenen erhaltenen Mehrwertsbetrag an diesen herausgeben.

B.

Eine Untersuchung über Ansprüche bei der zivilrechtlichen Geldanweisung läßt die Frage nach ihrer Berechtigung, oder besser: nach ihrer Notwendigkeit hinsichtlich ihrer praktischen Auswirkung entstehen. Mit anderen Worten:

Hat die Anweisung des bürgerlichen Rechts, die als Zahlungsmittel ausschließliche Verwendung zur Zeit des Allgemeinen Landrechts fand [1]), im Zeitalter des Wechsels und des Schecks überhaupt noch praktische Bedeutung?

Wenn man den Kommentaren und Lehrbüchern folgt, die die Anweisung — wie schon aus der vorliegenden Abhandlung hervorgehen dürfte — zum Teil mit größter Ausführlichkeit behandeln, dann muß man die zivilrechtliche Geldanweisung für ein wichtiges Verkehrsorgan halten, dessen Anwendung mit der des Wechsels und des Schecks durchaus konkurriert [2]).

---

[1]) vergl Loewenfeld, a. a. O. § 2, S. 6 ff.

[2]) z. B. erklären Staub-Könige, a. a. O. sowohl in der Auflage von 1920 (Anm. 16 zu § 363 S. 327) wie in der Auflage von 1926 (Anm. 16 zu § 363): „Die zivilrechtliche Anweisung — wie die kaufmännische — kommt im Handelsverkehr häufig vor".

Loewenfeld allerdings ist der Ansicht, daß die bürgerlich-rechtliche Geldanweisung durch den Wechsel und den Scheck völlig verdrängt worden ist, daß

„sie überhaupt aufgehört habe zu existieren und nur noch in den Gesetzbüchern und den Werken der Juristen fortlebe . ." [1])

Diese Ansicht muß — zumindest in dieser weitgehenden Form — als nicht zutreffend bezeichnet werden.

Noch in der Devisenordnung [2]) vom 8. 2. 1917 sowie in der Novelle zum Börsengesetz [3]) vom 23. 10. 1920 werden die Anweisungen unter den Zahlungsmitteln selbständig mit erwähnt.

Auch wiederholte Nachfragen des Verfassers bei den verschiedensten Bankinstituten ergaben eine Bestätigung dafür, daß die Geldweisungen des bürgerlichen Rechts im Bankverkehr fast täglich Anwendung finden [4]).

Gewiß bedienen sich Kaufleute untereinander zur Kreditgewährung oder Erleichterung von Auszahlungen meist des Wechsels und des Schecks, da beide Zahlungsmittel aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen — insbesondere wegen der Regreßverpflichtung des Ausstellers — dem Gläubiger eine größere Sicherheit bieten dürften, als sie ihm die zivilrechtliche Anweisung zu geben vermag.

Dem steht aber auf der anderen Seite gegenüber, daß man bei der Ausstellung einer bürgerlich-rechtlichen Geldanweisung nicht an die strengen Formvorschriften des Wechsel- und Scheckrechts gebunden ist, ihre Anwendung insofern als eine gewisse Erleichterung darstellen dürfte.

Die Verwendungsfähigkeit [5]) der zivilrechtlichen Geldanweisung zeigt sich schließlich — indirekt — noch darin, daß formungültige Wechsel und Schecks unter dem Gesichtspunkte der Konversion als Anweisungen aufrecht erhalten werden können. (§ 140 B. G. B.)

---

[1]) a. a. O. V. Kap. § 1, S. 29/30. —
Anm des Verf.: Loewenfeld's Ansicht wurde bereits gelegentlich der Frage, ob die Anweisung als Zahlungs- oder als Kreditinstitut aufzufassen sei, als mit der herrsch. Meinung im Widerspruch stehend bezeichnet. (S. 31).

[2]) R. G. Bl. S. 105, § 2.

[3]) R. G. Bl. S. 2317.

[4]) angeblich allerdings nur in der Form der Anweisung zum Inkasso.

[5]) Staub-Koenige, a. a. O. Einl zu § 363 S. 474:
„Wenn wegen Formmangels von vornherein keine gültige Verpflichtung wechselmäßig entstanden ist, kann in dem gezogenen Wechsel eine Anweisung erblickt werden.
(§ 140 B. G. B.; R. O. H. G. 6, 136; R. G. 48, 230)". . . . „Dementsprechend können auch Schecks, die entweder den Formerfordernissen des § 1 Scheck-Ges. nicht genügen oder nicht auf Sicht lauten, als kaufm. Anweisungen aufrecht erhalten werden, wenn der Parteiwille dahin geht und sie deren Erfordernissen genügen . . . ."
Auf diesem Standpunkt steht die gesamte herrschende Meinung, was auch Loewenfeld, a. a. O. S. 25 Anm. 4 a. E. anerkannt, obwohl er hinsichtlich des Wechsels auf entgegengesetzten Standpunkt steht. (vergl. a. a. O. S. 24/25).

Lebenslauf.

Ich wurde geboren am 18. März 1905 in Grünberg in Schlesien als Sohn des Fabrikdirektors Bruno Fiedler und seiner Ehefrau Martha, geb. Siegismund.

Von meinem sechsten bis zum neunten Lebensjahre besuchte ich die dortige Privatvorschule, darauf das dortige Realgymnasium, und bestand Ostern 1924 die Reifeprüfung.

Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Heidelberg, München, hörte im Sommer 1926 rechtswissenschaftliche und volkswirtschaftliche Vorlesungen an den Universitäten Paris und Lausanne, und bestand nach weiterem Rechtsstudium an der Universität Breslau am 12. Juli 1930 vor dem Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Staatsprüfung.

Im Vorbereitungsdienst war ich vom 1. September 1930 bis zum 1. März 1931 bei dem Amtsgericht in Grünberg in Schlesien beschäftigt.

Zur Zeit bin ich dem Landgericht in Glogau überwiesen.

Glogau, im März 1931.

Werner Fiedler.